



R. V. Jürgens

Die
Waldschutzgesetze Russlands.

Sammlung der Gesetzesbestimmungen
betreffend
die Schonung und Erhaltung der Wälder.

Herausgegeben
von
D. Korsch.

Uebersetzt mit Genehmigung des Herausgebers
von
C. Jürgens.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

11149

Reval, 1890.

Verlag von Franz Kluge.

Rel. 1.

5651.

Die

Waldschutzgesetze Rußlands.

Sammlung der Gesetzesbestimmungen

betreffend

die Schonung und Erhaltung der Wälder.

Herausgegeben

von

D. K o r t h.

Uebersetzt mit Genehmigung des Herausgebers

von

C. J ü r g e n s.

Tartu Riikliku Ülikeoli
Raamatukogu

11149

Reval, 1890.

Verlag von Franz Kluge.

Дозволено цензурою. — Ревель, 19-го Августа 1889 г.

Est. A

**Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu**

23305

Die gesetzlichen Verordnungen betreffs der Schonung der Wälder. Instructionen für den Modus der Ausführung der von dem Domänenministerium erlassenen desbezüglichen gesetzlichen Verordnungen.

I.

Das am 4. April 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die zur Schonung der Wälder projectirten Maßnahmen.

Der Reichsrath hat in seinen combinirten Departements der Gesetze, der Oekonomie und der civilen und geistlichen Angelegenheiten, sowie in pleno die Vorstellung des Domänenministers über die zur Schonung der Wälder projectirten Maßnahmen geprüft und nachstehendes Gutachten abgegeben:

I. Das Project der die Schonung der Wälder betreffenden Maßnahmen der Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen und nach erfolgter Bestätigung in dem gesammten europäischen Rußland mit den unter Abth. II. angeführten Beschränkungen zur Ausführung zu bringen.

II. Die gesetzlichen Verordnungen betreffend die Schonung der Wälder — ausgenommen solche, die sich auf Schutzwälder beziehen — finden zunächst keine Anwendung: a) auf Waldungen, die Bauern verschiedener Benennung durch Besitzurkunden und gesetzliche Verfügungen behufs Hebung des landwirthschaftlichen Betriebes zu Theil

geworden; b) auf Waldungen, die in den Besitz verschiedener Gesellschaften und Institutionen übergegangen oder diesen seitens der Krone zur Nutznießung übergeben worden — in den Gouvernements: Archangelsk, Wologda, Wjatka, Nowgorod, Dlonetz, Perm, sowie in den an dem linken Ufer der Wolga gelegenen Theilen der Gouvernements: Kostroma, Nishny-Nowgorod, Kasan und in den Kaukasischen Gouvernements, mit Ausnahme des Stavropolschen; c) auf Waldungen der Privatbesitzer in den Gouvernements: Archangelsk, Baku, Witebsk, Wladimir, Wologda, Wolhynien, Wjatka, Elisawetopol, Kasan, Kaluga, Kostroma, Kurland, Kutais, Minsk, Mohilew, Moskau, Nishny-Nowgorod, Nowgorod, Dlonetz, Perm, Pskow, Simbirsk, Smolensk, Petersburg, Twer, Tiflis, Ufa, Erivan und Jaroslaw.

III. Als nicht gehörend zu den unter Abth. II. angegebenen Waldkategorien sind solche Waldungen zu betrachten, die zum Schutz der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse dienen und als solche gemäß den Art. 30, 31, 37 und 38 bezeichnet werden.

IV. In Ergänzung der Strafbestimmungen durch die Friedensrichter wird festgesetzt:

1. Für das Fällen von noch im Wachstum begriffenen Bäumen in Schutzwäldern vor erfolgter Bestätigung der für diese maßgebenden forstwirtschaftlichen Pläne, oder an Stellen und in einer Anzahl, wie solches in diesen Plänen nicht vorgesehen; für das Fällen von noch im Wachstum begriffenen Bäumen in Wäldern, die nicht als Schutzwälder bezeichnet sind, in einer Ordnung und in einer Anzahl, wie solches mit den von dem Forstschutzcomité bestätigten forstwirtschaftlichen Plänen nicht übereinstimmt; für das den Waldbestand verwüstende Baumfällen trotz der von dem Forstschutzcomité angeordneten Abänderung oder Sistirung, sowie für unerlaubtes Ausroden der Stöcke und Wurzeln — unterliegen die Schuldigen, außer der Confiscirung des gefällten Holzes oder der Zahlung des Werthes desselben, einer Geldstrafe, die dem auf Grundlage der localen Holztaxe fixirten Holzwerthe entspricht.

2. Für das Ausreuten einer Waldfläche in einem Schutzwalde,

sowie für anderweitige Benutzung derselben unterliegen die Schuldigen, außer der festgesetzten Strafe wegen ordnungswidrigen Holzfällens, — einer Geldstrafe von fünf Rubel für je 100 □Faden der ausgereuteten Waldfläche.

3. Für unerlaubtes Ausreuten von Waldstücken, die nicht zu einem Schutzwalde gehören, behufs anderweitiger Benutzung, — unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von fünf Rubel für je 100 □Faden des umgewandelten Waldstückes.

Anm.: Ein ausgereuteter Flächenraum von weniger als 100 □Faden wird in den unter 2 und 3 angegebenen Fällen für volle 100 □Faden gerechnet.

4. Für unerlaubtes Viehweiden in einem Walde, sowie für unerlaubtes Streusammeln in einem Schutzwalde und anderweitige Nebenbenutzung — unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht mehr als zehn Rubel.

5. Den unter 1 und 2 angeführten Strafen unterliegen auch diejenigen, die sich a) des Fällens junger Bäume in solchen Wäldern schuldig machen, die zu den unter Kronsverwaltung stehenden Majoratsgütern im Königreich Polen, sowie zu den im Besitz des Jesuitenordens gewesenen Ländleigenschaften und Lehngütern in den westlichen Gouvernements gehören, — wenn das Fällen von solchen Stellen und in solchem Maße geschieht, wie es in den für derartige Waldungen festgesetzten forstwirtschaftlichen Plänen nicht gestattet wird, und b) diejenigen, die sich des Ausreitens des zu obengenannten Besitzungen gehörenden Waldbodens behufs anderweitiger Benutzung schuldig machen.

6. Für die Zulassung der unter 1—4 vorgesehenen Vergehen in Waldungen, die unter der Verwaltung oder Aufsicht der Krone stehen, unterliegen die betreffenden Beamten, statt der Geldstrafen, der allgemeinen gesetzlichen Verantwortung für Dienstvergehen.

7. Die von den Geldstrafen einlaufenden Beträge, sowie auch das aus dem Verkaufe des confiscirten Holzes gelöste Geld dienen zur Bildung von besonderen Specialmitteln des Forstresorts. Diese Specialmittel können mit Bewilligung des Domänenministers oder des Kriegsministers, je nach der Zugehörigkeit, zu den Bedürfnissen

der Forstwirthschaft sowohl der öffentlichen als auch der privaten Waldbezirke verwandt werden und zwar:

a) zur Ausarbeitung forstwirthschaftlicher Pläne für Schutzwälder; b) zur Ausführung der zur Schonung solcher Wälder erforderlichen Maßregeln, wenn dies nicht auf Kosten der Besitzer geschehen kann; c) zu Ausgaben, bis zu ihrer Wiedererstattung seitens der Besitzer, für Arbeiten, deren Kosten die Besitzer bei der Bestätigung des wirthschaftlichen Planes übernommen haben, oder zur künstlichen Wiederbewaldung ordnungswidrig ausgelichteter oder ausgereuteter Waldflächen, im Fall die Besitzer die Uebernahme derselben ablehnen; d) zur Anlegung von Baumschulen und Saatarren behufs Ablassung von Baumpflanzen und Holzsaat an Waldbesitzer; e) zu Geldbelohnungen an pflichtgetreue und bewährte Waldhüter in öffentlichen und privaten Wäldern.

V. Das Gesetzbuch für Criminalgerichtsverfahren (Gerichtsstatuten des Kaisers Alexander II. Ausg. 1883), sowie die Gesetze für das Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen (Gesetzbuch, Band XV, Theil II, Ausg. 1876) werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1) Zur Klageeinreichung wegen Uebertretung der zur Schonung der Wälder erlassenen Verordnungen sind die von dem Forstschutzcomité autorisirten Beamten des Forstreviers, der Polizei und der Kreisinstitutionen für Bauerangelegenheiten, sowie auch der Domänenverwaltung angewiesen.

2) Für die gerichtliche Verfolgung der der Waldverwüstung und der Ausreutung des Waldbodens Schuldigen wird ein Termin von einem Jahr, wegen unerlaubter Nebenbenutzung eines Waldstückes aber ein sechsmonatlicher Termin, gerechnet von der Zeit des Begehens der That an, bestimmt.

3) Die der Uebertretung der gesetzlichen Verordnungen Angeklagten werden zur Verantwortung gezogen: a) an Orten, wo die Gerichtsstatuten des Kaisers Alexander II. in ihrem vollen Umfange eingeführt, auf Grundlage des Gerichtsverfahrens bei Verbrechen und Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung und Wohlanständigkeit; b) an übrigen Orten nach der Ordnung des Criminalgerichtsverfahrens.

VI. Dem Domänenminister ist es anheimgestellt, nach Maßgabe der Nothwendigkeit die zur Schonung der Wälder erlassenen Verordnungen in ihrem vollen Umfange entweder in allen in Abth. II. angegebenen Gebieten oder nur in einigen derselben, nach erfolgter besonderer Vorstellung bei dem Ministercomité, zur Ausführung zu bringen.

VII. Es wird dem Domänenminister anheimgestellt: 1) an die dem Domänenressort unterstellten Verwaltungen ausführliche Instruktionen in Bezug auf den Modus der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen zu erlassen, 2) für die Besitzer solcher Wälder, die nicht als Schutzwälder bezeichnet sind, die bei der Ausarbeitung einfacher forstwirthschaftlicher Pläne zu beobachtenden Regeln zu bestätigen.

II.

Von den die Schonung der Wälder betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Einleitung.

Art. 1. Die in dieser Sammlung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind obligatorisch für alle Waldungen, die der Krone, dem Apanagenressort, sowie verschiedenen Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen gehören.

Art. 2. Zur Schonung der Wälder (Art. 1) sind folgende Maßregeln festgesetzt: a) Schutzmaßregeln gegen Verwüstung und Vernichtung der Wälder; b) Maßregeln zur Einführung und Hebung einer rationellen Forstwirthschaft und Forstkultur.

Art. 3. Wälder, deren Erhaltung im Interesse des Staates oder des Gemeinnutzens nothwendig ist, unterliegen besonderen Schonungsmaßregeln und heißen Schutzwälder.

Art. 4. Als Schutzwälder werden bezeichnet (Art. 5): Wälder und Gebüsche: a) die den Flugsand zurückhalten oder vor dessen

Ausbreitung an Meeresufern, an schiff- und flößbaren Flüssen, an Kanälen und künstlichen Wasserbassins schirmen; b) die Städte, Dörfer, Eisenbahnlinien, Chaussees und Postwege, culturfähiges Land, sowie Nutzungen jeder Art vor Sandwehen schützen, — oder deren Vernichtung die Bildung von Flugland begünstigen könnte; c) die den Ufern schiffbarer Flüsse, den Einfassungen der Kanäle und Wasserquellen Schutz vor Zusammensturz, Unterwaschung und vor Beschädigung durch Eisgang gewähren; d) die auf Bergen, jäh abschüssigen Flächen und auf Abhängen stehend, Erd- und Felsstürzen vorbeugen oder Widerstand leisten, sowie das Wegspülen des Erdreichs, die Bildung von Schneestürzen und reißenden Sturzabhängen verhindern.

Maßnahmen zur Wahrung der Wälder vor Verwüstung und Vernichtung.

Art. 5. Die für Schutzwälder (Art. 4.) angegebenen Maßregeln kommen nur bei solchen Wäldern zur Anwendung, die thatsächlich in vorgeschriebener Ordnung als Schutzwälder bezeichnet sind. (Art. 29 a, 30—36, 38.)

An m.: Als Schutzwald kann sowohl ein ganzer Waldbezirk, wie auch nur ein Theil desselben bezeichnet werden; das Letztere geschieht, wenn der Waldbezirk seiner ganzen Ausdehnung nach den in Art. 4 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen sollte.

Art. 6. Nachdem eine Waldung oder ein Theil derselben als Schutzwald bezeichnet worden, hört jede Umwandlung des Waldbodens zu anderweitiger Nutznießung auf, und außerdem wird, so lange der gemäß Art. 39 ausgearbeitete forstwirtschaftliche Plan nicht bestätigt worden, jedes Fällen von noch im Wachsthum begriffenen Bäumen verboten; die Benutzung der Reiser jedoch und der abgestorbenen Bäume kann ohne Hinderniß gestattet werden.

Art. 7. Auf Grund der forstwirtschaftlichen Pläne für Schutzwälder (Art. 6), gleichviel wem diese gehören, kann für ganze Waldbezirke sowohl, als auch nur für einzelne Theile derselben verboten werden: a) ein durchgängiges Aushauen der noch im Wachsthum

begriffenen Bäume, wenn das Fällen nur unter der Bedingung gestattet worden, daß dabei die richtige Reihenfolge und Auswahl beobachtet und für rechtzeitiges Anpflanzen auf natürlichem Wege Sorge getragen werde; b) das Ausroden der Stöcke (Baumstümpfe) und Wurzeln, wenn in Folge der Bodenbeschaffenheit ein Wegspülen des Erdreichs oder Einstürze, sowie die Bildung von Flugsand zu befürchten ist, — oder endlich, wenn die Stöcke und Wurzeln zur natürlichen Erneuerung des Waldes erforderlich sind; c) das Viehweiden, das Streusammeln und jede andere Waldnebenbenutzung, wenn solches die Vernichtung oder Störung der Waldzucht nach sich ziehen kann.

An m.: Durch die für Schutzwaldungen festgesetzten Beschränkungen betreffs der Nutznießung werden die den Bauern in Polen durch die Landordnung bestätigten Servitutsrechte nicht berührt.

Art. 8. Die Besitzer der Schutzwälder (Art. 4 und 5) sind von der Ausführung solcher forstwirtschaftlichen Maßregeln, die Ausgaben erfordern, befreit, im Fall sie nicht selbst sich dazu bereit erklären.

An m.: In allgemein zugänglichen, befahrenen und strittigen Waldbezirken, wenn sie von der Krone verwaltet werden, sind die im Art. 8 angegebenen und für nothwendig befundenen forstwirtschaftlichen Maßregeln auf Kronskosten auszuführen.

Art. 9. In allen Fällen, wo sich die Ausführung der mit Kosten verbundenen forstwirtschaftlichen Maßregeln als nothwendig zur Schonung von Schutzwäldern erweist, die Gesellschaften, Institutionen und Privatpersonen gehören, hat das Domänenministerium — im Fall der Weigerung der letzteren, die bezüglichen Kosten zu tragen — das Recht, solche Wälder als Kronseigenthum zu erwerben, auf der allgemeinen Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigung für Eigenthum, das auf Verfügung der Regierung aus dem Privatbesitz ausgeschieden wird. Den Besitzern bleibt für eine Zeitdauer von zehn Jahren das Recht des Rückkaufes gewahrt durch Zurückerstattung der von der Regierung gezahlten Kaufsumme, unter Zuzahlung der auf Arbeiten verwendeten Summe und der jährlichen Zinsen zu 6% für beide Summen zusammen.

Art. 10. Alle für die Ausführung wirthschaftlicher Pläne in Schutzwaldungen (Art. 39) erforderlichen Ausgaben werden auf Rechnung der Reichsrentei gesetzt; die Ausgaben für die dem Apanagenressort, sowie dem Gebiete der Militärkosaken gehörenden Waldungen werden aus den Specialmitteln der resp. Verwaltungen bestritten.

Art. 11. In Waldungen, die nicht als Schutzwaldungen bezeichnet sind (Art. 3—5), wird die Umwandlung des Bodens zur anderweitigen Benutzung in folgenden Fällen gestattet:

a) wenn die Umwandlung zur vortheilhafteren Bewirthschaftung nothwendig ist;

b) wenn der Boden zur Anlegung von Weingärten und Fruchtbaumplantagen, sowie zur zeitweiligen, landwirthschaftlichen Benutzung bearbeitet werden soll; letzteres jedoch unter der Bedingung einer späteren künstlichen Wiederbewaldung der ausgereuteten Waldfläche;

c) zur Arrondirung der Grenzen der einzelnen Waldbezirke, zur Anlegung von Wegen und zur Auführung von Bauten verschiedener Art;

d) bei Vermessungen;

e) bei Theilung des Vermögens;

f) behufs Aufhebung des Zwischenbesitzes;

g) bei stattfindender Wiederbewaldung einer anderen Nutzung, wenn diese der auszureutenden Fläche an Größe gleichkommt und wenn der Baumwuchs auf dem neu bewaldeten Terrain ein dreijähriges Alter erreicht hat und das weitere Wachsthum vollkommen gesichert ist;

h) in künstlich bewaldeten Waldparcellen, wenn der Waldbestand daselbst noch nicht ein zwanzigjähriges Alter erreicht hat, und wenn statt derselben nicht schon früher irgendwo eine Ausreutung des Waldbodens vorgenommen worden;

Art. 12. Wenn ein Waldbesitzer eine Umwandlung des Waldbodens in den im Art. 11 bezeichneten Fällen vorzunehmen wünscht, so ist er verpflichtet, das zuständige Forstschutzcomité unter Angabe der Beweggründe davon in Kenntniß zu setzen; sollte nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Eingabe an gerechnet, seitens des Comité's kein Verbot der projectirten Umwandlung erfolgt sein,

so ist die Umwandlung als genehmigt zu betrachten, und der Besitzer kann zur Ausführung derselben schreiten.

Art. 13. In den im Art. 11 angegebenen Waldungen ist jedes durchgängige, den Waldbestand verwüstende Fällen verboten, das die natürliche Walderneuerung unmöglich macht und die ausgelichteten Stellen in öde Flächen zu verwandeln droht. Ebenso ist auch das Viehweiden auf den ausgelichteten Stellen, sowie in einem jungen Walde, der noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht, verboten.

Art. 14. Wenn das Fällen von Bäumen in einem Walde, der nicht als Schutzwald bezeichnet ist, in der von dem Forstschutzcomité festgesetzten Ordnung bewerkstelligt wird, so darf dasselbe in keinem Fall als ein dem Waldbestande Schaden bringendes angesehen werden (Art. 40). Den Besitzern von Waldungen, die nicht zu den Schutzwaldungen zählen, ist es gestattet, die erforderlichen wirtschaftlichen Pläne zu entwerfen, unter genauer Beobachtung der von dem Domänenminister für diesen Zweck erlassenen Vorschriften, und dieselben dem Forstschutzcomité zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung der Pläne unterliegen die Besitzer keinerlei Beschränkungen in Bezug auf Ordnung und Ausdehnung der Waldbenutzung, abgesehen von den in den Plänen bezeichneten. Wenn nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit der Eingabe des Planes an gerechnet, weder eine Bestätigung noch eine Absage erfolgt, so kann der Besitzer zur Ausführung der in diesem Plane enthaltenen Entwürfe schreiten.

Art. 15. Wenn seitens des Waldbesitzers oder seitens seines Verwalters oder Waldaufsehers eine Uebertretung der in Artt. 6, 11 und 13 enthaltenen Bestimmungen, sowie der Forderungen des in gesetzlicher Ordnung bestätigten Planes (Artt. 7, 40) stattgefunden, so ist der Besitzer verpflichtet, die gesetzwidrig ausgelichteten und ausgereuteten Waldflächen in der von dem Forstschutzcomité angesetzten Frist künstlich zu bewalden, im Fall eine natürliche Walderneuerung für unmöglich erklärt wird. Wenn der Besitzer dieser Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommen sollte, oder wenn die bewerkstelligte künstliche Bewaldung den Anforderungen nicht entspricht, so wird die Bewaldung auf Rechnung des Besitzers nach dem von dem Forstschutzcomité bestätigten Kostenschlag, durch die dem Comité unterstellten Beamten ausgeführt.

Art. 16. Diese Verpflichtungen, ausgenommen die auf künstliche Wiederbewaldung bezüglichen (Art. 15), erstrecken sich auch auf alle Verwalter fremder Wälder.

Maßnahmen zur Wahrung der Wälder und zur Förderung der Wiederbewaldung.

Art. 17. Unabhängig von den Mitteln, die den Zweck verfolgen, private Landbesitzer zu Waldanpflanzungen anzuregen, werden zu demselben Zweck, sowie zur Schonung der Wälder noch folgende Maßnahmen getroffen.

Art. 18. Alle Schutzwaldungen werden von Staatsabgaben, sowie von landschaftlichen Grundzinssteuern befreit. Dieselbe Vergünstigung erstreckt sich auch auf alle Waldflächen, die künstlich bewaldet worden, für einen Zeitraum von dreißig Jahren, von der Zeit des Beginnes der Anpflanzungen an gerechnet, wenn nicht etwa als Ersatz für diese Flächen eine anderweitige Ausreutung des Waldbodens stattgefunden hat (Art. 11).

Art. 19. Zur Förderung der Forstkultur in technischer Beziehung wählt das Forstdepartement aus der Zahl der bei den Domänenverwaltungen angestellten Forstrevisoren die besonders erfahrenen Beamten aus und beauftragt dieselben, auf Wunsch der Waldbesitzer, die letzteren gehörenden Waldungen zu besichtigen, Rathschläge betreffs einer rationellen Forstwirthschaft zu ertheilen, sowie Anleitung zur Ausführung von Arbeiten in der durch eine besondere Instruction festgesetzten Ordnung zu geben (Art. 22). Die dazu ernannten Personen heißen Forstrevisor-Instructoren.

Art. 20. Den Waldwächtern privater Waldungen und der den Bauern gehörenden Waldantheile werden von dem Domänenministerium für besonders eifrigen und langjährigen Dienst, sowie für besondere Verdienste betreffs der ihrer Obhut anvertrauten Wälder Belobigungsatteste und Medaillen, nach den für Bedienstete in Kronswaldungen festgesetzten Regeln, sowie auch besondere Geldbelohnungen aus den Specialmitteln des Forstrevissors zuerkannt. Die bezüglichen Vorstellungen haben die Forstschutzcomités zu machen.

Art. 21. Desgleichen stellen die Forstschutzcomités dem Domänenministerium zu Ehrenbelohnungen vor die Ausgezeichnetsten aus der Zahl der dem Forstcorps zugezählten Verwalter privater und öffentlicher Waldungen. (Art. 20.)

Art. 22. Die Pflichten der Forstrevisor-Instructoren betreffs der öffentlichen und privaten Waldungen, sowie auch die ordnungsmäßige Ablassung der Baumpflanzen und der Holzsaat aus den Kronsförstereien sind durch die von dem Domänenministerium bestätigten Instructionen festgesetzt. Diese Instructionen werden in den Senats- und Gouvernementszeitungen, sowie in den Kreis-Amtsblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Forstschutzverwaltung.

Art. 23. Die Gesamtaufsicht über die genaue Erfüllung der in dieser Sammlung angegebenen Bestimmungen wird dem Domänenministerium, resp. dem Forstdepartement übertragen.

Art. 24. Die unmittelbare Leitung der die Schonung der Wälder betreffenden Angelegenheiten liegt den in den Gouvernements und Kreisen eingesetzten Forstschutzcomités ob, welche die ihnen übertragenen Pflichten unter Beihilfe der Beamten der Kronsförstereien, der Polizei und der Kreisbehörden für Bauerangelegenheiten zu erfüllen haben.

Art. 25. Das Forstschutzcomité steht unter dem Präsidium des Gouverneurs und besteht aus dem Adelsmarschall, dem Vorsitz der Bezirksgerichte oder aus einem von der allgemeinen Gerichtsversammlung erwählten Mitgliede desselben, dem Dirigirenden der Domänenverwaltung oder dessen Gehilfen oder einem der Forstrevisoren, einem zweiten Forstrevisor, dem Dirigirenden des Apanagencomptoirs, dem Vorsitz der Gouvernements-Landuprawa oder einem von demselben dazu ernannten Mitgliede der Uprawa, dem ständigen Mitgliede der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten und zweien von der Landschaftsversammlung aus der Zahl der örtlichen Waldbesitzer erwählten Gliedern.

Der Gouverneur, der Adelsmarschall, der Vorsitzer des Bezirksgerichts, die Dirigirenden der Domänenverwaltung und des Apanagencomptoirs und der Vorsitzer der Landuprawa werden, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung, in der Sitzung durch ihre Stellvertreter ersetzt. Zu allen Verhandlungen, die sich auf Schutzmaßregeln für Quellengebiete, den oberen Lauf der Flüsse und der Zuflüsse derselben beziehen, fordert das Forstschutzcomité noch den durch eine besondere Verfügung der örtlichen Bezirksverwaltung dazu ernannten Vertreter des Ressorts der Wegecommunicationen auf.

Anm.: In den Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen noch nicht eingeführt sind, wird das ständige Mitglied der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, auf Verfügung des Gouverneurs, durch eines der besonderen Glieder dieser Behörde vertreten; der Vorsitzer aber der Gouvernements-Landuprawa, sowie die beiden von der Landschaftsversammlung zu erwählenden Glieder werden auf Verfügung des Ministers des Innern, nach erfolgter Vereinbarung des Gouverneurs mit dem Adelsmarschall, durch drei aus der Zahl der örtlichen Waldbesitzer erwählte Glieder ersetzt. An den Orten, wo Adelswahlen nicht stattfinden, vertritt die Stelle des Adelsmarschalls diejenige Person, die auf Grund der allgemeinen Dienstordnung die Pflichten desselben ausübt.

Art. 26. Die Verfügungen des Forstschutzcomités in Sachen, die zur Competenz desselben gehören (Art. 29) werden nur dann als rechtsgiltig anerkannt, wenn an der Comité Sitzung, außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Repräsentanten der Domänenverwaltung, noch theilnehmen: der Adelsmarschall, der Vorsitzer des Bezirksgerichts und der Vorsitzer der Landuprawa oder dessen Stellvertreter.

Art. 27. Die Geschäftsleitung übernehmen der Dirigirende der örtlichen Domänenverwaltung oder dessen Gehilfe, oder der Forstrevisor.

Art. 28. Die den Domänenverwaltungen unterstellten Revisoren haben die Controle über das in ihren Bezirken dienende Beamtenpersonal, dem von dem Forstschutzcomité die Ueberwachung der privaten und öffentlichen Wälder anvertraut ist. (Art. 42 a.)

Art. 29. Zu dem Wirkungskreise des Forstschutzcomités gehören:

a) die Bestimmung der Schutzwälder (Art. 3—5) und die Bestätigung der für diese erforderlichen Pläne (Art. 39);

b) die Bestimmung der Wälder, die behufs Schutzes der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und der Zuflüsse derselben der Schonung zu unterliegen haben;

c) die Gestattung der Umwandlung eines Waldstückes behufs der anderweitigen Benutzung;

d) die Abänderung oder Sistirung der mit Waldverwüstung verbundenen Fällungen (Art. 13);

e) die Bestätigung der forstwirtschaftlichen Pläne für Wälder, die nicht als Schutzwälder bezeichnet sind (Art. 14 und 40);

f) die Fristbestimmung für die von den Waldbesitzern auszuführende künstliche Wiederbewaldung ordnungswidrig ausgelichteter oder ausgereuteter (ausgerodeter) Waldflächen, sowie die Bestätigung des Kostenanschlags für die von dem Forstrefort angeordnete Wiederbewaldung;

g) die Ausführung der im Art. 42 vorgeschriebenen Mafregeln, betreffend die Beaufsichtigung der Wälder, sowie die Belangung vor Gericht der einer Uebertretung dieser Gesetzbestimmungen Schuldigen.

Art. 30. Das Recht der Eingabe bei dem Forstschutzcomité über die Nothwendigkeit, gewisse Waldstrecken als Schutzwälder zu bezeichnen oder deren Erhaltung für erforderlich zum Schutz der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse zu erklären, steht ausschließlich der Gouvernements- und Kreis Landuprawa zu, sowie den Verwaltungen des Communications-Ministeriums und den Refforts der Apanagen und der Reichsdomänen. Alle an der Erhaltung der Wälder unmittelbar interessirte Gesellschaften und Personen haben sich mit den bezüglichlichen Eingaben an obengenannte Verwaltungen zu wenden, die darüber, nach Erforderniß, in vorgeschriebener Ordnung weiter berichten.

Art. 31. Jeder Entscheidung darüber, ob ein Wald als Schutzwald zu bezeichnen sei, oder ob dessen Erhaltung zum Schutz der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse diene, sowie jeder Verfügung betreffs Abänderung und Sistirung ordnungswidrig stattfindender Fällungen muß in jedem einzelnen Fall eine ört-

liche Untersuchung des Sachbestandes durch Beamte der Kronsförsterei-Verwaltung vorhergehen.

Art. 32. Von der Vornahme der Untersuchung muß der Waldbesitzer oder, im Fall der Abwesenheit, der Verwalter des Waldes wenigstens 7 Tage früher benachrichtigt werden. Wegen Nichterscheinens genannter Personen erleidet die Untersuchung keinen Aufschub.

Art. 33. Ueber jede Untersuchung wird an Ort und Stelle ein Protokoll aufgenommen, in das alle gesammelten Daten eingetragen werden. Eine Copie des Protokolls wird dem Besitzer oder dessen Verwalter eingehändigt.

Art. 34. Der Besitzer oder der Verwalter hat das Recht, bei dem Forstschutzcomité ein Gutachten abzugeben. Zur Abgabe desselben wird ein Termin von dreißig Tagen bestimmt, wobei die größere oder geringere Entfernung des Aufenthaltortes der betreffenden Person berücksichtigt wird. (S. Art. 300 des Civilcodex 1883, wonach für gewöhnliche Wege 50 Werst, für Eisenbahnlinien 300 Werst auf jede 24 Stunden gerechnet werden.

Art. 35. Nach Ablauf des in Art. 34 festgesetzten Termins und wenn sich eine zweite ergänzende Untersuchung als nicht nothwendig erweist, schreitet das Forstschutzcomité zur Verhandlung der Sache. Von dem Zeitpunkt der Verhandlung wird der Besitzer oder dessen Verwalter in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, etwaige Erklärungen am Verhandlungstage mündlich abzugeben.

Art. 36. Ueber jede Verhandlung betreffs der Schutzwälder und der Abänderung resp. Sistirung ordnungswidrig ausgeführter Fällungen findet eine besondere Beschlußnahme statt, unter genauer Angabe des Sachverhaltes. Der Beschluß wird dem Waldbesitzer durch die Beamten der Domänenverwaltung oder der Polizei zur Kenntniß gebracht, gemäß der in den Art. 282—288 des Civilcodex festgesetzten Ordnung. Außerdem findet eine 3malige Einrückung der getroffenen Anordnungen in die betreffende Gouvernements-Zeitung oder in die Kreisblätter statt.

Art. 37. In Sachen, betreffend die Erhaltung der zum Schutz der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse

dienenden Waldungen, erfolgt keine Benachrichtigung des Waldbesitzers rücksichtlich der Localuntersuchung, — es wird jedoch jedes auf die Bestimmung der Schutzwaldungen Bezug habende Gesuch zur Kenntniß des Besitzers gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwürfe bei dem Forstschutzcomité vorzubringen. Der weitere Verlauf der Verhandlungen richtet sich nach den in Art. 33—36 festgesetzten Regeln.

Art. 38. Alle seitens des Comité's getroffenen Anordnungen betreffs der Schutzwaldungen, sowie der zum Schutz der Quellengebiete, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse dienenden Waldungen, endlich betreffs der Bestätigung der wirthschaftlichen Pläne für Schutzwälder und der Sistirung oder Abänderung ordnungswidrig vorgenommenener Fällungen (Art. 29 a, b und d) sind von dem Tage ihrer Veröffentlichung an für die Waldbesitzer obligatorisch.

Art. 39. Die Ausarbeitung der forstwirthschaftlichen Pläne für Schutzwaldungen liegt den Beamten der Kronforstverwaltung oder, wenn der Wald der Apanagenverwaltung unterliegt, den Beamten der letzteren ob. Die Pläne müssen von dem Forstschutzcomité bestätigt werden: a) zum 1. März, wenn der Wald endgiltig im Anfang des Jahres als Schutzwald bezeichnet worden; b) vor Ablauf des folgenden Jahres, wenn die Bezeichnung des Waldes als Schutzwald nach dem 1. März erfolgt.

Der von dem Forstbeamten ausgearbeitete Plan wird dem Besitzer des Schutzwaldes zur Einsichtnahme zugestellt, mit dem Bedenken, seine bezügliche Ansicht im Verlauf von dreißig Tagen zur Kenntniß des Forstschutzcomité's zu bringen (Art. 300 des Civilcodex). Der weitere Gang der Angelegenheit richtet sich nach den in Art. 35 und 36 angegebenen Regeln.

Art. 40. Die bei der Ausarbeitung der für Schutzwaldungen bestimmten forstwirthschaftlichen Pläne einzuhaltende Ordnung wird durch eine von dem Domänenminister zu erlassende besondere Instruction festgesetzt; auch bestätigt der Domänenminister die den Waldbesitzern zur Richtschnur dienenden Regeln zwecks Anfertigung einfacher wirthschaftlicher Pläne für Waldungen, die nicht als Schutzwaldungen bezeichnet worden. Diese Regeln können es nothwendig machen, daß in dem einfachen forstwirthschaftlichen Plane eine Zeichnung der Wald-

grenzen, sowie genaue Angaben bezüglich des Flächenraumes, der Arten und des Alters der Anpflanzungen und der beim Fällen beobachteten Ordnung und des Holzquantums enthalten seien, — behufs Sicherstellung der natürlichen Walderneuerung.

Art. 41. Die Umwandlung des Waldbodens behufs anderweitiger Benutzung kann ohne besondere Localuntersuchung gestattet werden, wenn das Forstschutzcomité es nicht für angezeigt findet, die resp. Waldung als Schutzwaldung zu erklären oder deren Schonung als nothwendig zur Sicherstellung des Quellengebietes, des oberen Laufes der Flüsse und deren Zuflüsse zu bezeichnen, im letzteren Fall jedoch auch dann, wenn die Ausreutung des Waldbodens bei der Gesamtgröße der Waldung und in dem von dem Besitzer angegebenen Umfange dem Wasserreichthum der Quellen keinen Abbruch thun kann.

Art. 42. Zum Wirkungskreise der Forstschutzcomités (Art. 29 g) gehört:

a) die Zuweisung der zu beaufsichtigenden Wälder an die Beamten des Forstreviers, der Polizei, sowie der Kreisbehörde für Bauerangelegenheiten;

b) die Bevollmächtigung der Beamten zur Anhängigmachung der gerichtlichen Verfolgung, sowie zur Beschwerdeführung über gerichtliche Entscheidungen in Sachen, die die Uebertretung der in dieser Sammlung angegebenen gesetzlichen Vorschriften betreffen;

c) die Ertheilung genauer Instruktionen in Bezug der den Beamten obliegenden Pflichten, der Art und Weise ihrer Erfüllung und der Ordnung der Rechenschaftsablegung.

Ann.: Die Aufsicht über Schutzwälder wird vorzugsweise den Beamten der Kronsförsterei-Verwaltungen anvertraut; die ständigen Glieder der Kreisbehörden für Bauerangelegenheiten, sowie die Friedensvermittler (мировые посредники) und Commissäre für Bauerangelegenheiten können nur dann zur Ausübung der Aufsicht über Waldungen herangezogen werden, wenn die Waldungen zu Bauerlandtheilen gehören oder mit Bauerservituten belastet sind.

Art. 43. Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen können im Fall einer Verletzung ihrer Rechte durch die von dem Forstschutzcomité erlassenen Verfügungen eine Klage bei dem Domänen-

minister einreichen und zwar binnen zwei Monaten, von dem Tage des Erlasses dieser Verfügungen an gerechnet. Die Klageschrift ist bei demjenigen Comité einzureichen, von welchem diese Verfügungen getroffen worden, und ist dasselbe verpflichtet, die Klageschrift binnen zwei Wochen, von dem Tage der Einreichung an gerechnet, zugleich mit den seinerseits zu machenden Erläuterungen und Belegen dem Domänenminister zu unterlegen. Die Entscheidung trifft der Domänenminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern, oder, falls die Sache eine juridische Frage enthält oder in Beziehung zu dem Apanagenressort, dem Communications- Ministerium und der Civilverwaltung in Kaukasien steht, auch noch in Uebereinstimmung mit den Ministerien der Justiz, des Kaiserlichen Hofes, der Apanagen und der Communicationen, sowie mit dem Hauptchef der Civilverwaltung in Kaukasien. Klagesachen, die sich auf die im Art. 29 a, b, c und d angegebenen Punkte beziehen, unterliegen vor ihrer endgiltigen Entscheidung einer Durchsicht seitens des Verwaltungsrathes bei dem Domänenministerium.

Art. 44. Gegen die von dem Forstschutzcomité in Grundlage des Art. 42 getroffenen Verfügungen kann keine Klage geführt werden. Im Fall jedoch einer Meinungsverschiedenheit seitens des Präsidenten des Comité's, sowie des Dirigirenden der Domänenverwaltung oder dessen Stellvertreters muß über die getroffenen Verfügungen dem Domänenminister Bericht erstattet werden und entscheidet dann letzterer in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern.

Art. 45. Die mit der Aufsicht über die Wälder betrauten Personen sind verpflichtet: a) in ihren Bezirken darauf zu sehen, daß alle in dieser Sammlung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften und die von den Forstschutzcomités getroffenen Verfügungen seitens der Waldbesitzer genau erfüllt werden, und b) die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen zu veranlassen und die Klage vor dem Gericht zu vertreten.

Art. 46. Den mit der Aufsicht über die Wälder betrauten Beamten steht es jederzeit frei, die in ihrem Bezirk liegenden Wälder zu inspiciren, ohne daß seitens der Waldbesitzer oder der Verwalter Einspruch erfolgen darf. Während solcher Inspicirungen dürfen die Beamten keine Feueergewehre bei sich tragen.

Art. 47. Der Ankauf öffentlicher und privater Waldungen, im Fall sich derselbe als nothwendig herausstellt (Art. 9), wird von dem Domänenminister in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur angeordnet.

III.

Die von dem Domänenminister am 3. Juni 1888 bestätigten Instructionen für die Forstschutzcomités.

Die Ordnung der Gouvernements-Forstschutz- verwaltung.

Cap. I. Von der Organisation der localen Auf- sicht.

§ 1. Behufs Ausführung der auf die Schonung der Wälder bezüglichen Gesetzesbestimmungen wird mit Hilfe der im Art. 42 angegebenen Beamten eine locale Aufsicht über die Wälder organisirt.

§ 2. Die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten, ihre Anzahl, sowie die Bestimmung der einem jeden Beamten anzuweisenden Waldbezirke wird ausschließlich dem Gutachten der Forstschutzcomités überlassen, mit der Vorschrift, die in der Ann. des Art. 42 enthaltenen Forderungen zu beobachten; es ist jedoch wünschenswerth, daß 1) die locale Aufsicht solchen Personen anvertraut würde, welche die ihnen übertragenen Pflichten mit möglichster Vermeidung von Conflicten mit den Waldbesitzern zu erfüllen im Stande wären, und 2) daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer unmittelbaren dienstlichen Obliegenheiten die ihnen zugewiesenen Bezirke beaufsichtigen könnten, d. h. daß die Aufsicht eine thatsächliche, nicht nur eine nominelle wäre.

Anm.: Alle für nöthig befundenen Aenderungen in Bezug auf die Vergrößerung der Beamtenzahl, die Vertheilung der Wälder, die Uebergabe der Aufsicht von einer Person an die andere bleiben dem Ermessen der Forstschutzcomités überlassen.

§ 3. Die Oberaufsicht über das Beamtenpersonal führen die den Domänenverwaltungen unterstellten Forstrevisoren; die von jedem einzelnen derselben zu beaufsichtigenden Bezirke bestimmt die locale Domänenverwaltung.

§ 4. An den Orten, wo diese Gesetzsammlung nicht in ihrem vollen Umfange zur Anwendung kommt, ist die Localaufsicht selbstverständlich nur für solche Waldbezirke zu organisiren, die in größerem oder geringerem Maße von dieser Gesetzordnung berührt werden.

§ 5. Dem Punkte c. des Art. 42 gemäß wird den Comités aufgetragen, den mit der Aufsicht über die Wälder betrauten Personen genaue Instructionen betreffs der ihnen obliegenden Pflichten und deren Erfüllung, sowie auch betreffs der Rechenschaftsablegung zu geben. Da es jedoch erforderlich sein wird, daß die Comités zuvor selbst sich mit der durch diese Gesetzordnung geschaffenen neuen Aufgabe genügend vertraut machen, so können sie sich vorläufig darauf beschränken, die resp. Beamten mit Exemplaren dieser Gesetzordnung zu versehen und erst in der Folge von sich aus die Anweisungen zu geben, die sich in der Praxis als nothwendig herausstellen sollten.

Cap. II. Von den Schutzwäldern und ihrer Einrichtung.

§ 6. Die Anordnungen betreffs der vorzunehmenden localen Untersuchung zwecks Feststellung der Nothwendigkeit, ob eine Waldung als Schutzwaldung zu bezeichnen ist, werden von den Forstschutzcomités getroffen, sobald seitens der im Art. 30 angeführten Institutionen entweder aus eigener Initiative oder auf Gesuche von Privatpersonen und Gesellschaften, die an der Schonung der Waldung ein Interesse haben, eine desbezügliche Eingabe gemacht worden ist.

§ 7. Wenn nach Begutachtung der Eingabe das Comité die Vornahme einer localen Untersuchung genügend motivirt findet, so

benachrichtigt dasselbe den betreffenden Waldbesitzer oder dessen Verwalter durch eine besondere schriftliche Anzeige, wem namentlich die Untersuchung übertragen worden und wann sie stattfinden wird; sollte jedoch das Comité nicht die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt der Untersuchung genau zu bestimmen, so muß in der Anzeige bemerkt werden, daß der Besitzer die Meldung darüber seinerzeit durch den mit der Untersuchung beauftragten Beamten erhalten werde. In jedem Fall muß diese Meldung wenigstens 7 Tage vor der Untersuchung stattfinden (Art. 32).

§ 8. Die locale Untersuchung haben die von dem Dirigirenden der Domänenverwaltung dazu beordneten Forstbeamten auszuführen.

§ 9. Wegen Nichterscheinens des Waldbesitzers oder seines Verwalters findet in keinem Fall ein Aufschub der Untersuchung statt, welcher Umstand in der Anzeige angegeben sein muß; doch muß der die Untersuchung leitende Beamte nach Möglichkeit versuchen, den Besitzer zur Theilnahme an derselben zu veranlassen, in der Erwägung, daß die persönlichen Angaben desselben zur Aufklärung aller der Umstände dienen könnten, die bei der Untersuchung in Betracht zu ziehen sind, und endlich zur besseren Wahrung der Interessen des Besitzers selbst.

§ 10. In Berücksichtigung der großen Verschiedenartigkeit der Bedingungen und Verhältnisse, von denen der zu untersuchende Waldbezirk abhängig sein kann, sowie der großen Bedeutung, welche dieselben für die Entscheidung der Sache haben können, ist es schwierig, zu bestimmen, welche Daten namentlich der den Waldbezirk untersuchende Beamte zu berücksichtigen hat, — es bleibt ihm daher selbst überlassen, an Ort und Stelle das für die Sache Maßgebende zu erkennen und zu erwägen. Unbedingt nothwendig jedoch ist, daß er mit möglichster Ausführlichkeit über folgende Punkte Aufklärung abgibt:

a) besteht thatsächlich die Gefahr, um deren Abwendung ange sucht worden ist;

b) kann der bezügliche Wald thatsächlich Schutz vor dieser Gefahr bieten, in welchem Maße namentlich und durch welche Facta wird das bestätigt;

c) hat der betreffende Wald eine solche Bedeutung vermöge seines ganzen Umfanges oder nur eines einzelnen Theiles und welchen annähernd ;

d) wie ist der derzeitige Zustand des Waldes ; schirmt er vor der Gefahr noch in dem Maße, wie es wünschenswerth ist, oder ist er gänzlich oder theilweise der Verwüstung preisgegeben, so daß sich deren Folgen fühlbar machen, und worin namentlich und in welchem Maße ;

e) wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, unverzüglich Anordnungen zur Verhinderung der Waldverwüstung zu treffen, so hat der mit der Untersuchung beauftragte Beamte den Besitzer darauf aufmerksam zu machen, unter Angabe der für diesen Zweck erforderlichen einfachsten und weniger kostspieligen Mittel.

§ 11. Alle an Ort und Stelle gesammelten Daten werden in ein besonderes Protokoll (Art. 33) eingetragen, in welchem der Beamte sein Gutachten darüber abzugeben hat, ob die untersuchte Waldung zu der Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei und in welchem Maße die Nothwendigkeit zur Ergreifung von Schutzmaßregeln vorliegt. Das Protokoll wird dem Waldbesitzer, sowie allen den Personen, welche bei der Untersuchung befragt worden, zur Unterschrift vorgelegt, mit dem Ersuchen, ihre etwaigen Einwürfe zu machen. Wenn irgend eine dieser Personen das Protokoll zu unterschreiben sich weigern sollte, so hat der Beamte das in dem Protokoll anzugeben, mit Anführung der Ursachen der Weigerung, in so weit sie ihm bekannt sind.

§ 12. Dem Waldbesitzer oder dem Verwalter wird eine Copie des Protokolls übergeben, mit dem Hinweis, daß das Forstschutzcomité seine Entscheidung erst dann treffen werde, nachdem der den Waldbesitzern zur Abgabe ihres Gutachtens anberaumte Termin verfloßen ist (Art. 34). Zur Feststellung dieses Termins muß von dem Waldbesitzer über den Empfang der Copie ein Revers unter Datumangabe gegeben werden, oder die Copie wird ihm zugleich mit der schriftlichen Anzeige in vorgeschriebener Ordnung zugestellt (Art. 36).

§ 13. Wenn es unbedingt nothwendig ist, eine Waldung oder einen Theil derselben als Schutzwaldung zu bezeichnen, und am Orte

der Untersuchung der Besitzer selbst oder dessen Verwalter nichts dagegen einzuwenden haben, wenn endlich die Waldung nicht groß und es möglich ist, den Entwurf eines Planes zu machen, so wäre es wünschenswerth, daß der die Untersuchung ausführende Beamte, zur Vermeidung einer zweiten Fahrt, den Plan an Ort und Stelle entwürfe, gemäß der im § 18 angegebenen Instruction und unter der Bedingung, daß zur Verwendung der für die Ausführung des wirtschaftlichen Planes erforderlichen Summe die Genehmigung des Forstschutzcomités eingeholt werde.

§ 14. Wenn das Forstschutzcomité nach Prüfung des Protokolls und des darüber abgegebenen Gutachtens finden sollte, daß die Untersuchung nicht mit genügender Vollständigkeit ausgeführt worden, so kann es eine ergänzende Untersuchung anordnen, unter Beobachtung der in §§ 7—9 festgesetzten Ordnung.

§ 15. Wenn durch die locale Untersuchung alle Bedingungen, denen der Wald unterworfen ist, klargestellt worden und das Gutachten über das Protokoll eingegangen ist oder der Termin für die Abgabe desselben abläuft, so schreitet das Comité zur Verhandlung der Sache, indem es, gemäß Art. 35, den Besitzer oder dessen Verwalter davon in Kenntniß setzt, unter Berücksichtigung der Zeit, die dem Benachrichtigten zum zeitigen Eintreffen an dem Tage der Verhandlung behufs Abgabe seiner mündlichen Erklärung erforderlich ist.

§ 16. Alle Resolutionen des Comité's sowohl betreffs der stattgefundenen Erklärung eines Waldes als Schutzwald, als auch betreffs des abschlägigen Bescheides in dieser Sache, werden dem Besitzer gemäß dem Art. 36 zur Kenntniß gebracht, unter gleichzeitiger Angabe der Gründe und des zur Beschwerdeführung einzuhaltenden Termins.

§ 17. Nachdem die Verfügungen des Comité's betreffs eines Schutzwaldes rechtskräftig geworden, macht die Domänenverwaltung bei dem Forstdepartement eine Vorstellung bezüglich der zur Einrichtung des Waldes erforderlichen Arbeiten. Steht der Wald unter dem Apanagenressort, so wird darüber dem betreffenden Apanagencomptoir Mittheilung gemacht.

§ 18. Ueber die Zeit der Ausarbeitung des für den Schutz-

wald erforderlichen Planes wird der Besitzer in der vorgeschriebenen Ordnung in Kenntniß gesetzt (§ 7); im weiteren Verlauf der Sache wird die in Art. 39 und III. § 9 angegebene Ordnung eingehalten und der Wirthschaftsplan gemäß der dafür bestätigten Instruction ausgeführt.

§ 19. Eine Copie des von dem Forstschutzcomité bestätigten wirthschaftlichen Planes wird dem Waldbesitzer eingehändigt, mit der Erklärung, daß ihm laut Art. 43 die Beschwerdeführung freisteht; eine zweite Copie des Planes wird derjenigen Person übergeben, unter deren Aufsicht der als Schutzwald bezeichnete Waldbezirk steht. Mit dem Tage der Einhändigung dieser Copien an die betreffenden Personen wird der bezeichnete Plan für den Waldbesitzer obligatorisch (Art. 38), auch wenn letzterer eine Verwahrung dagegen eingelegt hat.

§ 20. Falls das Domänenministerium in Folge der seitens des Waldbesitzers erhobenen Klage für nothwendig findet, den von dem Forstschutzcomité bestätigten Plan entweder abzuändern oder einen neuen Plan anzufertigen, so hat das Comité bei allen weiteren Arbeiten, die gemäß dieser Entscheidung vorzunehmen sind, in Betreff des Waldbesitzers die in den §§ 18 und 19 bestimmte Ordnung einzuhalten.

Cap. III. Von den Waldungen, die behufs Schutzes der Quellengebiete und der Zuflüsse der Schonung unterliegen.

§ 21. Wenn das Gesuch um Schonung eines Waldbezirktes behufs Schutzes der Quellengebiete und der Zuflüsse nicht von Seiten des Ministeriums der Wegecommunicationen ausgehen sollte, so kann das Gesuch, zur Vermeidung jedes Zweifels, der örtlichen Bezirksverwaltung dieses Ministeriums zur vorläufigen Beurtheilung vorgelegt werden.

§ 22. Von dem Zeitpunkt der Untersuchung eines Waldbezirktes, betreffs dessen ein Gesuch eingegangen, wird der Besitzer gemäß Art. 37 nicht in Kenntniß gesetzt, sondern es wird ihm eine Copie des Gesuches mit der Weisung überandt, seine etwaigen Einwendungen in der dafür bestimmten Frist dem Forstschutz-Comité

bekannt zu geben. Im Folgenden wird die in Art. 33—36 bezeichnete Ordnung eingehalten.

Cap. IV. Von der Gestattung der Ausrodungen.

§ 23. Laut Art. 41 ist das Forstschus-Comité befugt, die Umwandlung eines Waldbodens zwecks anderweitiger Benutzung ohne vorhergehende örtliche Untersuchung zu gestatten, wenn keine Nothwendigkeit vorliegt, den bezüglichen Wald als Schutzwald zu erklären, behufs Sicherung eines Quellengebietes u.; das Comité hat jedoch in Betracht zu ziehen, daß diese Forstgesetze eine derartige Entscheidung nur „gestatten“ (worauf auch der Wortlaut des Art. 41 hinweist), im Uebrigen jedoch es dem Gutachten des Comité's überlassen, entweder eine locale Untersuchung anzuordnen, oder die Frage auf Grund der Angaben, die dem Comité seitens des örtlichen Forstbeamten oder des Besitzers selbst gemacht werden, zu entscheiden. Es ist klar, daß, je ärmer eine Gegend an Waldungen ist, mit desto größerer Vorsicht Bodenumwandlungen zu gestatten sind; so wird sich als nothwendig herausstellen, in Fällen, wo die Umwandlung einer Waldfläche erlaubt werden soll, sich zuvor bezüglich des Umfanges und des Gedeihens der neuen Anpflanzung, die als Ersatz des auszurodenden Waldtheils zu dienen hat, genau zu informiren.

§ 24. In allen Fällen, wo eine locale Untersuchung angeordnet wird, ist der Waldbesitzer oder dessen Verwalter sowohl über die Person des untersuchenden Beamten, als auch über den Zeitpunkt der Untersuchung in Kenntniß zu setzen und ist dabei, sowie auch betreffs der zu entscheidenden Gesuche die in den §§ 7, 9, 11, 12 und 14—16 vorgeschriebene Ordnung einzuhalten. Es wird den Comité's anempfohlen, die von ihnen für nothwendig befundenen Untersuchungen ohne längeren Aufschub ausführen zu lassen, damit durch die ausstehende Entscheidung dem Betrieb der Gutswirtschaft kein Schaden erwachse.

§ 25. Eine besondere Vorsicht verlangen die Entscheidungen betreffs der Ausreitungen (Art. 11), die zwecks vortheilhafterer Bewirthschaftung des Besitzthums vorgenommen werden sollen, damit der eigentliche Zweck dieser Gesetzesbestimmungen nicht illusorisch ge-

macht werde; es ist daher die Umwandlung des Waldbodens zu anderweitiger Benutzung nur in solchen Fällen zu gestatten, wo die Nothwendigkeit vorliegt, ein zweckmäßigeres Verhältniß der einzelnen Gutsappertinentien zu einander festzustellen und so eine größere Ertragsfähigkeit des Besitzthums zu ermöglichen. Auch ist es höchst wünschenswerth, daß sich die Ansichten der Comités so viel wie möglich der Mannigfaltigkeit der Wirthschaftssysteme, die in den ihnen unterstellten Bezirken eingehalten werden, zu accommodiren suchen, damit jede Unsicherheit und Unbestimmtheit rücksichtlich der zu treffenden Entscheidungen und der Vorwurf der Willkür vermieden werde. Es folgt daraus, daß man in walddarmen Gegenden, wo die Folgen der Waldoerwüstungen offen zu Tage treten, in Bezug auf die Gestattung der Ausreutungen möglichst vorsichtig zu verfahren hat; ebenso wäre es nicht rationell, Ausreutungen in größerem Umfange in Gegenden zu erlauben, wo für Waldculturen, gemäß der Verordnung von 1876, Prämien ausgesetzt sind, was allerdings nicht ausschließt, für walddreichere Theile solcher Gegenden Abweichungen zu gestatten, wenn diese für den waldwirthschaftlichen Betrieb erforderlich sein sollten.

§ 26. Wird die Ausreutung eines Waldbodens behufs zeitweiliger anderweitiger Benutzung erlaubt, so hat das Comité den Termin zu bestimmen, nach dessen Ablauf diese Benutzung aufzuhören hat und zur künstlichen Wiederbewaldung des ausgereuteten Bodens zu schreiten ist, und in wie langer Zeit diese Arbeiten beendigt sein müssen. Für die Terminbestimmung ist vor Allem die Rücksicht darauf maßgebend, daß eine zu lange andauernde Ausnutzung des Bodens nicht eine Erschöpfung desselben herbeiführt. In besonderen Fällen, wo die Termineinhaltung in Folge verschiedener von dem Waldbesitzer unabhängiger Gründe nicht möglich ist, kann eine Terminverlängerung bewilligt werden. In jedem Fall können die Bedingungen, unter welchen man eine Umwandlung des Waldbodens gestattet, weniger drückende sein, wenn der Besitzer um die Umwandlung solcher Waldflächen nachsucht, wo eine natürliche Walderneuerung ohnehin schwer zu erwarten ist, — um auf solche Weise die laufenden Interessen des Besitzers mit den Forderungen des Gesetzes nach Möglichkeit in Einklang zu bringen.

Cap. V. Vorbeugungsmaßregeln gegen Waldverwüstung [опустошительная рубка].

§ 27. Zur Bestimmung der Frage, was unter Waldverwüstung zu verstehen sei oder welche Fällungen dem Waldbestande verderblich werden können, haben den Comités die am 3. Juni 1888 von dem Domänenministerium festgesetzten Regeln für die Anfertigung einfacher wirthschaftlicher Pläne als Richtschnur zu dienen.

§ 28. Die Forstschutz-Comités haben den Waldbesitzern durch die Forstbeamten, sowie durch die Forstrevisore und Revisor-Instructore anempfehlen zu lassen, für die Ausarbeitung der wirthschaftlichen Pläne auf Grundlage der dafür festgesetzten Regeln Sorge zu tragen, mit dem Hinweise, daß sie dadurch die Möglichkeit gewinnen, ihre Waldungen zu exploitiren, ohne befürchten zu müssen, daß die von ihnen angeordneten Fällungen als für den Waldbestand verderblich angesehen werden könnten.

§ 29. Nachdem die dem Art. 14 gemäß ausgearbeiteten Pläne dem Comité vorgestellt worden, ist dasselbe verpflichtet, nach Möglichkeit die Prüfung, sowie die Bestätigung derselben zu beschleunigen und nur im Fall unumgänglicher Nothwendigkeit und wenn die vorgeschriebenen Regeln es erfordern, von dem Waldbesitzer eine Abänderung des Planes zu verlangen, unter möglichster Vermeidung alles dessen, was ihn in dem Wirthschaftsbetrieb beengen könnte.

§ 30. Wenn seitens des Besitzers kein dem Art. 14 entsprechender Plan vorgestellt worden, so hat das Comité vor Allem dessen Aufmerksamkeit auf die Mittel zu richten, wodurch einem ordnungswidrigen Fällen vorgebeugt werden kann, um so nach Möglichkeit der Nothwendigkeit enthoben zu sein, diese Art von Fällungen sistiren zu müssen, was meistens mit äußerst nachtheiligen Folgen für den Besitzer verbunden ist.

§ 31. Den Beamten der Forstverwaltungen, denen die unmittelbare Aufsicht über die Wälder obliegt, wird es zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo sich der Waldbesitzer mit der Anfrage an sie wendet, ob der von ihm projectirte Haue als ein für den Waldbestand verderblicher angesehen werden könnte, genaue Erklärungen darüber zu geben, was unter einem solchen zu verstehen sei.

§ 32. Im Fall diese Erklärungen keinen Erfolg haben und der begonnene Hau seine verderblichen Wirkungen äußern sollte, so hat der betreffende Beamte dem Comité unverzüglich Bericht darüber zu erstatten, mit Angabe der Gründe, warum er den Hau für verderblich hält, und zugleich dem Besitzer eine Copie des Berichtes einzusenden, mit der Aufforderung, seine gegentheilige Meinung in dem angesetzten Termin (Art. 34) dem Comité kund zu thun.

§ 33. Im Weiteren wird es von dem Gutachten des Comité's abhängen, ob dasselbe nach Prüfung der Anklage, sowie der seitens des Waldbesizers gegebenen Erklärungen es für angezeigt findet, entweder den Waldbesizer zu benachrichtigen, daß die Anklage unberücksichtigt geblieben, oder aber, Art. 31 gemäß, eine locale Untersuchung anzuordnen, wobei in letzterem Fall die in den §§ 7—9, 11, 12, 14—16 festgesetzte Ordnung zu beobachten ist.

Cap. VI. Gerichtliche Verfolgung der Vergehen gegen diese Gesetzesbestimmungen.

§ 34. Bei allen Vergehen gegen die in dieser Sammlung enthaltenen Gesetzesbestimmungen wird das für Uebertretungen der Regierungsanordnungen festgesetzte Gerichtsverfahren eingehalten. An Orten jedoch, wo das Gesetzbuch des Kaisers Alexander II. in seinem vollen Umfange noch nicht eingeführt ist, findet das allgemeine Criminalverfahren statt.

§ 35. Die desbezüglichen Protokolle werden unter Zuziehung von Zeugen aus der Zahl der örtlichen Bewohner von den Beamten aufgestellt, denen die Aufsicht über die Wälder obliegt; von diesen Beamten wird auch die gerichtliche Verfolgung anhängig gemacht, d. h. die bezüglichen Protokolle werden dem Friedensrichter oder dem Untersuchungsrichter eingefandt.

§ 36. Die für jeden Kreis von dem Domänenressort bestimmten Minimaltaxen betreffs der Abschätzung des gefälltten Holzes müssen auf Verfügung der Forstschutzcomité's in den örtlichen Gouvernementsblättern veröffentlicht werden.

§ 37. Von dem Gutachten der Comité's wird es abhängen, welchem von den mit der Aufsicht über die Wälder betrauten Beamten, unabhängig von dem diesen zustehenden Recht, die Schuldigen vor Gericht zu belangen, die Vollmacht zur Einreichung der Klage und der Replik zu erteilen ist.

§ 38. Im Fall der die Verfolgung einleitende Beamte nicht zugleich auch im Besitz der oben erwähnten Vollmacht ist, so hat der Dirigirende der Domänenverwaltung die Pflichten eines Bevollmächtigten auszuüben.

§ 39. Das noch nicht abgeführte, der Confiscirung unterliegende Holz kann dem Waldbesitzer oder dem Verwalter in Verwahrung gegeben werden. Wenn diese Personen aber die Verwahrung ablehnen oder das Holz schon abgeführt ist, so hat die nächste Polizeiverwaltung das Holz in Verwahrung zu nehmen, gemäß der in den Artt. 1146 und 1147 des Criminalcodex festgesetzten Ordnung.

§ 40. Das gerichtlich confiscirte Holz wird auf Verfügung des Comités nach der für den Verkauf confiscirten Holzes vorgeschriebenen Ordnung verkauft, wobei der in dem Protokoll bezeichnete Werth als Norm zu gelten hat.

§ 41. Dem Waldbesitzer wird jedoch gestattet, das unter Sequester gestellte Holz durch Zahlung des dafür bestimmten Werthes auszulösen und frei darüber zu verfügen.

§ 42. Die Strafgeelder sowohl, wie das von dem Verkauf des confiscirten Holzes gelöste Geld werden der örtlichen Kreisrentei übergeben behufs Zuzählung zu den Specialmitteln des Forstdepartements.

Cap. VII. Von den obligatorischen Culturen.

§ 43. Da nach Art. 15 die Verpflichtung, die in Folge unrationellen Aushauens gelichteten Flächen künstlich zu bewalden, nicht kraft einer gerichtlichen Entscheidung auferlegt wird, sondern das Resultat des seitens des Forstschutzcomités abgegebenen Gutachtens ist, so muß bei jedem Vergehen gegen diese Gesetzesbestimmungen, welches zur Forderung einer künstlichen Wiederbewaldung berechtigt, außer dem Protokoll über das Vergehen selbst noch ein besonderes darüber aufgenommen werden, ob und auf welcher Grundlage der Waldbesitzer zur künstlichen Wiederbewaldung zu verpflichten ist. Ein solches Protokoll muß auch dann aufgenommen werden, wenn in Folge der Verjährung des Vergehens der Schuldige gerichtlich nicht mehr belangt werden kann.

§ 44. Das Protokoll wird dem Forstschutzcomité zur weiteren Verfügung zugestellt; sollte in dem Protokoll noch die Forderung einer künstlichen Wiederbewaldung enthalten sein, so ist eine Copie

desselben dem bezüglichen Waldbesitzer einzusenden mit der Weisung, in der durch Art. 34 festgesetzten Frist seine Erklärung darüber abzugeben.

§ 45. Bezüglich des weiteren Verfahrens in dieser Sache ist die durch die §§ 15 und 16 vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

§ 46. Zur Ausführung der obligatorischen Wiederbewaldung muß dem Waldbesitzer ein so langer Termin bewilligt werden, daß er die Arbeiten in der für ihn geeignetsten Zeit und ohne zu große Kosten ausführen lassen kann; im Fall die zu bewaldende Fläche von bedeutendem Umfang ist, so kann sie in einige Theile getheilt und für jeden derselben ein besonderer Termin angesetzt werden; ebenso kann in Folge unvorhergesehener die Arbeiten verzögernder Umstände auf Ansuchen des Besitzers eine Verlängerung des Termins bewilligt werden. In jedem Fall muß der Termin ein genügend langer sein, damit sich im Verlauf desselben ein mehr oder weniger sicheres Urtheil über den Erfolg oder Mißerfolg der Culturen bilden läßt.

§ 47. Nach Ablauf des Termins hat der örtliche Forstbeamte die ausgeführten Arbeiten einer Besichtigung zu unterwerfen und über den Stand der neuen Anpflanzungen dem Forstcomité einen Bericht einzusenden.

§ 48. Wenn die von dem Besitzer ausgeführten Arbeiten betreffs der Wiederbewaldung sich als ungenügend erweisen und in Folge dessen in dem Protokoll auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, die bezüglichen Waldculturen durch die dem Forstschutzcomité unterstellten Forstbeamten auf Kosten des Besitzers ausführen zu lassen, so wird die Copie des Protokolls dem letzteren zugestellt mit der Aufforderung, in der im Art. 34 vorgeschriebenen Ordnung seine Erklärung abzugeben. Der weitere Verlauf der Sache richtet sich nach den in den §§ 15 und 16 enthaltenen Vorschriften.

§ 49. Der Kostenanschlag für die Anpflanzung, die der Verfügung des Comité's gemäß auf Kosten des Besitzers zu bewerkstelligen ist, wird von der Domänenverwaltung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften gemacht, wobei jedoch das Comité die billigste Art der Ausführung, in so weit dieselbe ein befriedigendes Resultat versprechen kann, in Erwägung zu ziehen hat.

§ 50. Der von dem Comité bestätigte Kostenanschlag wird dem Waldbesitzer oder dessen Verwalter mit der Aufforderung eingesandt, ihre diesbezügliche Meinung in der festgesetzten Frist (Art. 34) abzu-

geben; im Fall eine solche Meinungsabgabe erfolgt, wird das Comité nach Möglichkeit die etwaigen Wünsche des Besitzers berücksichtigen, so weit das mit dem Erfolg der auszuführenden Arbeiten verträglich ist und sofern nicht seitens des Besitzers Forderungen vorliegen, solche Baumarten anzupflanzen, die dem Boden der entblößten Fläche nicht entsprechen. Der endgiltig bestätigte Kostenanschlag wird zur Kenntnißnahme dem Besitzer vorgestellt, der das Recht hat, die Appellation in gesetzlicher Frist anzumelden.

§ 51. Zur Ausführung der Arbeiten auf Grundlage des Kostenan schlages schreitet das Comité, wenn keine Appellation erfolgt, oder wenn dieselbe von dem Domänenministerium für unzulässig erklärt worden ist und demnach der Kostenanschlag unverändert bleibt, nur in dem Fall, wenn die dazu erforderlichen Summen aus den Specialmitteln des Forstreviers zu seiner Verfügung stehen. Im entgegengesetzten Fall hat das Comité ein Gesuch wegen Bewilligung der nöthigen Summen bei dem Domänenministerium einzureichen.

§ 52. Die Beamten, denen nach erfolgter Bestätigung des Kostenan schlages die Ausführung der Arbeiten übertragen wird, haben sich betreffs dieser Arbeiten, sowie der Rechnungsablegung nach den dafür festgesetzten Regeln des Forstreviers zu richten.

§ 53. Nach erfolgter Rechnungsablegung und Prüfung der für die Arbeiten verausgabten Summen wird die Gesamtsumme entweder von dem Besitzer beigetrieben, wenn die Arbeiten auf Kosten des Forstreviers ausgeführt wurden, oder es findet eine endgiltige Abrechnung mit dem Besitzer statt, wenn das Geld von ihm im Voraus eingezahlt worden, wobei der nicht verausgabte Ueberschuß ihm zurückerstattet wird.

Cap. VIII. Von den zur Förderung der Wald- culturen dienenden Maßregeln.

§ 54. Da künstlich bewaldete Flächen (Art. 18) von der Zahlung der Staats- und Land-Grundsteuer befreit sind, so haben die Comités denjenigen Waldbesitzern, welche darum nachsuchen, Bescheinigungen darüber auszustellen, welche Waldstücke namentlich und in welchem Umfange diese Vergünstigung genießen.

§ 55. Die Comités haben darüber zu wachen, daß die Verforgung der Waldbesitzer mit Baumpflanzen und Holzsaat unter möglichst günstigen Bedingungen für letztere bewerkstelligt wird; falls die Comités finden sollten, daß der bestehende Ablassungsmodus nicht zweckentsprechend ist, so können sie mit den entsprechenden Vorschlägen bei dem Domänenministerium einkommen.

§ 56. Die ausgezeichnetsten aus der Zahl der Forstbeamten und Bediensteten, denen die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Waldungen übertragen ist, werden von den Comités zu besonderen Belohnungen vorgestellt, wobei der von dem Domänenministerium bestimmte Vorstellungstermin einzuhalten ist, d. h. die Vorstellungen sind nicht später als bis zum 15. Febr. eines jeden Jahres bei dem Domänenministerium zu machen.

Cap. IX. Von der Geschäftsführung und der Rechnungsablegung.

§ 57. Es ist wünschenswerth, daß die Sitzungen der Forstschutzcomités, abgesehen von den außerordentlichen Sitzungen, periodisch zu bestimmten Zeiten stattfinden, um so den amtlichen Personen sowohl, die an den Sitzungen theilzunehmen haben, als auch den Waldbesitzern, welche persönlich Erklärungen abzugeben wünschen, das Erscheinen nach Möglichkeit zu erleichtern.

§ 58. Ueber jede Sitzung wird ein Journal geführt, das von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird. Die Ausführung der getroffenen Verfügungen hat entweder der Dirigirende der Domänenverwaltung oder einer der örtlichen Forstrevisore, wenn letzteren die beständige Vertretung des Dirigirenden in den Sitzungen übertragen ist, zu besorgen.

§ 59. Die Herausgabe der den Specialmitteln des Forstressorts entnommenen und zur Verfügung der Comités gestellten Summen, sowie auch der Summen, welche zur Abcommandirung der Revisor-Instructore dienen, geschieht jedesmal durch eine besondere Verfügung seitens der Forstschutz-Comités.

§ 60. Die Forstschutzcomités legen am Schluß eines jeden

Jahres dem Domänenminister einen allgemeinen Jahresbericht vor, der folgende Angaben enthalten muß:

a) wie viel Waldbesitzungen und von welchem Umfange als Schutzwälder bezeichnet worden;

b) wie viel Rodungen, in welchem Umfange und zu welchem Zweck gestattet worden;

c) wie viel ordnungswidrige, den Waldbestand verwüstende Fällungen verhindert worden;

d) wie viel wirtschaftliche Pläne für Schutzwälder und andere Wälder bestätigt worden;

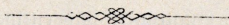
e) die Zahl der Klagesachen, die Höhe der Summe und das Resultat der Klageführung;

f) wie viel Personen zur künstlichen Wiederbewaldung ordnungswidrig entblößter Waldflächen angehalten worden, nebst Angabe des Umfanges der letzteren;

g) welche Arbeiten auf Kosten der Schuldigen ausgeführt worden, für welche Summen und in welchem Umfange;

h) stößt die Durchführung der gesetzlichen Verordnungen auf irgend welche Hindernisse, und auf welche Weise sind diese nach der Meinung des Comité's zu beseitigen?

Außerdem wird den Comité's vorgeschlagen, dem Jahresbericht eine Uebersicht aller der Instructionen beizufügen, die das Comité an die örtlichen Organe der Forstschutzverwaltungen zu erlassen für gut befunden hat.



IV.

Die von dem Domänenminister am 3. Juni 1888 bestätigten Regeln für die Anfertigung einfacher Wirtschaftspläne.

§ 1. Die folgenden Regeln betreffen die Anfertigung einfacher Wirtschaftspläne, d. h. bestimmen die Anzahl und die Ordnung der

durchgängigen Fällungen in Wäldern, die nicht zu Schutzwäldern gehören, jedoch auf Grund dieser am 4. April 1888 Allerhöchst bestätigten Waldordnung unter die Aufsicht der Forstschutz-Comités gestellt sind.

§ 2. Die Vorstellung der einfachen Wirthschaftspläne zur Bestätigung durch die Forstschutzcomités ist für die Waldbesitzer nicht obligatorisch und bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. Wenn jedoch solche von den Besitzern vorgestellte Pläne seitens des Forstschutz-Comité bestätigt worden, so können nur solche durchgängige Fällungen für verderblich erklärt werden, die dem bestätigten Plane nicht entsprechen sollten.

§ 3. In den Wirthschaftsplänen müssen folgende Angaben enthalten sein: 1) eine Zeichnung der Waldgrenzen; 2) eine kurze Beschreibung des Waldes nebst Angabe der Ordnung und der Holzmasse der Fällungen.

§ 4. Die Zeichnung der Waldgrenzen geschieht nach beliebigem Maßstabe, der auf der Zeichnung angegeben werden muß. Die Zeichnung hat, wenn auch nur annäherungsweise, die Grenzen aller Waldbezirke, sowie die Lichtungen und diejenigen freien Plätze anzugeben, welche der Waldbesitzer zu bewalden gesonnen ist. Für jeden Waldbezirk sind die Anpflanzungen nach Art und Alter besonders anzugeben:

a) in Bezug auf die Arten werden die Anpflanzungen, die aus Nadelholzarten ohne jegliche oder nur sehr geringe Mischung mit Laubholz bestehen, abge sondert von den aus Laubholz oder gemischtem Holze bestehenden angegeben;

b) in Bezug auf das Alter werden die Anpflanzungen in 3 Klassen getheilt: reife, halbreife und junge. Reife Anpflanzungen sind solche, deren vorherrschendes Alter mehr als $\frac{2}{3}$ des Fällungsturnus beträgt (§ 6); halbreife — deren vorherrschendes Alter zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ des Fällungsturnus liegt; j u n g e — deren vorherrschendes Alter weniger als $\frac{1}{3}$ des Fällungsturnus beträgt.

An m.: In Wäldern, die den Landantheil der früheren Kronsbauern bilden, werden außer dem im § 4 Angegebenen auch die mit Wald bedeckten Sümpfe besonders anzugeben sein.

§ 5. Die Beschreibung muß Folgendes enthalten :

- 1) den Vor- und Familiennamen des Besitzers ;
- 2) das Gouvernement, den Kreis und die Wolost, wo sich der Wald befindet ;
- 3) den Gutsnamen ;
- 4) das nächste Dorf, das nächste herrschaftliche Gut, die Post- oder Eisenbahnstation, mit annähernder Angabe der Entfernungen von dem Walde ;
- 5) den Waldnamen ;
- 6) den gesammten Umfang des Waldes (Größe des Waldes) ; in diesen Umfang werden nicht eingeschlossen : waldlose Flächen (mit Ausnahme der ausgehauenen Schläge und freien Flächen, deren Wald-erneuerung in Aussicht steht), wenn auch diese Flächen (Felder, Weideplätze, Heuschläge, Gutsplätze, Gärten, Seen und dergl.) mitten in dem Walde liegen ; ebenfalls sind ausgeschlossen Moräste mit oder ohne Wald, ausgenommen Moorgründe, die mit der Schwarzerle bewaldet sind ;
- 7) die Räume : a) mit Nadelholzbestand oder mit geringer Mischung mit Laubholz ; b) mit verschiedenen anderen Anpflanzungen ; c) mit ausgehauenen Schlägen ; d) mit freien Flächen ; e) die mit Wald bewachsenen Sümpfe in Wäldern, die zum Landtheil der gewesenen Kronsbauern gehören. Bei jeder Kategorie der Anpflanzungen (§ 4 a und b) müssen die mit reifem, halbreifem und jungem Waldbestande bedeckten Waldtheile besonders angegeben sein. Die Waldfläche wird annäherungsweise in Dessätinen auf der Zeichnung angegeben.

Anm. : Wenn der Besitzer genauere Pläne besitzt oder solche anzufertigen wünscht, so kann er selbstverständlich dieselben statt der unter § 4 geforderten vorstellen.

§ 6. Zur Bestimmung des Maßes der jährlichen durchgängigen Fällung wird folgender Fällungsturnus angenommen : für Nadelholzanzpflanzungen nicht unter 60 Jahren ; für Laubholzanzpflanzungen (Eichen, Buchen, Weißbuchen, Ulmen, Rüstern, sibirische Zwergrüstern, Ahorn, Platanen, Eschen, Schwarzpappeln, Birken, Espen, Silberpappeln, Erlen) und gemischtes Holz nicht unter

30 Jahren; für Anpflanzungen der übrigen Laubholzarten, sowie für Gesträuch — nicht unter 5 Jahren. Diese Fällungsturnusse für Laubholz und Straucharten können auf Ansuchen seitens der Besitzer und mit Bewilligung des Forstschutzcomités niedriger gestellt werden in den Fällen, wo der Wirthschaftscharakter solches nöthig macht, wie z. B. beim Handeln mit Weidengeflecht, Weinstockstäben, Gerbstoffen u. dergl.

Anm.: In gemischten Anpflanzungen mit Beimischungen von Nadelholz kann der Fällungsturnus 30 Jahre, jedoch nicht weniger, nur in dem Falle betragen, wenn bei einem derartigen Turnus eine erfolgreiche natürliche Walderneuerung zu erwarten steht; im entgegengesetzten Fall kann der Turnus nicht weniger als 60 Jahre betragen, also wie für Nadelholzanzpflanzungen überhaupt.

§ 7. Das normale Maß der jährlichen durchgängigen Fällung wird durch den jeder Kategorie der Anpflanzungen entsprechenden Fällungsturnus bestimmt (§ 4). In den Fällen, wo die Anpflanzungen in gleichmäßigem Alter stehen (§ 4, b) oder wo der Unterschied des Alters der einzelnen Anpflanzungsklassen ein geringer, weniger als 20%, ist, wird das auf Grund dieses § erhaltene normale Maß der jährlichen Fällung als ein mögliches angenommen.

Wenn der ganze Flächenraum der reifen und halbreifen Anpflanzungen mehr als $\frac{1}{3}$ der Fläche einer und derselben Kategorie beträgt (§ 4a), an 20%, so erhält man das Maß der jährlichen möglichen Fällung, wenn man die Fläche der reifen und halbreifen Anpflanzungen durch $\frac{2}{3}$ der Jahre des entsprechenden Turnus theilt. In Nadelholzwäldern, wo der Umfang der reifen und halbreifen (mittelwüchsig) Anpflanzung weniger als $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche ausmacht, wobei der Unterschied mehr als 20% beträgt, wird das Maß der möglichen jährlichen Fällung durch Theilung der Fläche der reifen und halbreifen Anpflanzung mit $\frac{2}{3}$ des entsprechenden Fällungsturnus bestimmt.

Bei vollständigem Mangel an reifen und halbreifen Anpflanzungen in Nadelholzwäldern wird die durchgängige Fällung auf so lange verboten, bis das Alter $\frac{2}{3}$ des Fällungsturnus ausmacht;

doch wird dem Forstschutzcomité auch in diesem Fall anheimgestellt, auf Ansuchen des Waldbesizers die normale durchgängige Fällung zu gestatten, in einem Umfange und in einem Maße, die nach Gutachten des Comités die natürliche Walderneuerung sicher stellen.

§ 8. Zur Sicherstellung der natürlichen Wiederbewaldung und zur Verhütung der Bildung kahler Flächen wird für durchgängige Fällungen folgende Ordnung festgesetzt.

In Laubholzwäldern und in solchen, wo die Fichte vorherrschend ist, hängt die Breite des Holzschlages, wenn in den letzteren nicht weniger als 30 Samenbäume auf eine Dessätine kommen, und zwar in einer mehr oder weniger gleichmäßigen Vertheilung auf dem Fällungsterrain, von dem Gutachten des Waldbesizers ab. In Anpflanzungen, wo die Fichte vorherrschend ist, sowie in Anpflanzungen mit vorherrschendem Tannenbestand darf die Breite des Holzschlages zusammen mit dem angrenzenden ausgehauenen und noch nicht bewaldeten Waldtheile in keinem Fall mehr als 50 Faden betragen, und zugleich muß bei dem abzuschlagenden Stück Wald, wenigstens bis auf die halbe Ausdehnung der Grenzen desselben hin, eine Anpflanzung liegen, von der eine Besamung zu erwarten ist, d. h. eine reife oder halbreife Anpflanzung.

Anm. 1. Die Samenbäume können von jeder Art sein (mit Ausnahme von Tannen und Espen) in Brusthöhe von nicht weniger als 4 Werschok Dicke.

Anm. 2. Das Forstschutzcomité kann bei der Bestätigung der wirtschaftlichen Pläne Abweichungen gestatten betreffs der oben angegebenen Normalbreite der Holzschläge, der Anzahl der Samenbäume, sowie der zur Besamung erforderlichen angrenzenden Anpflanzungen, wenn es in Folge der Ortsbedingungen annehmen zu können glaubt, daß solche Abweichungen einer natürlichen Walderneuerung nicht hinderlich sein werden.

§ 9. Auf Ansuchen des Waldbesizers können in einem Jahre auch mehrere der unter § 7 festgesetzten Jahresproportionen zur Fällung kommen, jedoch nicht über 5 und unter Beobachtung der unter § 8 bezeichneten Bedingungen, damit die im Laufe eines Jahres ausgehauene größere Waldfläche vollständig wieder ausgeglichen

wird durch Einschränkung der durchgängigen Fällungen im Verlaufe so vieler Jahre, als die in einem Jahre zur Fällung gekommenen Proportionen zusammengenommen ausmachen.

§ 10. Es ist verboten, ohne specielle Erlaubniß von Seiten des Forstschutzcomités eine nochmalige durchgängige Fällung an einer und derselben Stelle zu bewerkstelligen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Fällen von Samenbäumen, das auf Wunsch des Besitzers stattfinden kann, sobald dieselben ihre Aufgabe erfüllt haben, d. h. sobald eine Besamung der ausgehauenen Stellen stattgefunden hat und junger Anwuchs irgend einer Holzart sich zeigt.

§ 11. Falls eine Abänderung des bestätigten wirtschaftlichen Planes erforderlich ist, so reicht der Waldbesitzer ein diesbezügliches Gesuch bei dem Forstschutzcomité ein, unter Angabe der Gründe, die eine Abänderung des Planes wünschenswerth machen, und unter Vorstellung des neuen Planes.

§ 12. Sollte der Waldbesitzer wünschen, keinerlei Beschränkungen betreffs der Holzbenutzung, außer den von dieser Waldordnung vorgesehenen, unterworfen zu sein, so muß er den auf Grundlage der bestehenden Regeln entworfenen Plan nebst der dazu gehörenden Zeichnung dem Forstschutzcomité desjenigen Gouvernements vorstellen, wo er seinen Wald liegen hat.

§ 13. Es ist dem Besitzer gestattet, statt des einfachen wirtschaftlichen Planes einen solchen in größerer Ausführlichkeit, gestützt auf genauere Untersuchungen, zur Prüfung vorzustellen.

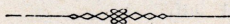
§ 14. In einem solchen dem § 13 gemäß ausgearbeiteten Plane unterliegt der Bestätigung des Comités der Fällungsturnus, sowie der Umfang und die Ordnung des Fällens, wobei das Comité bei der Bestimmung derselben sich nach den in dem Plane enthaltenen Angaben richten kann, ohne an die Beobachtung der festgesetzten Regeln streng gebunden zu sein, — so daß für kleinere Gehölze der Aushau sogar der ganzen Fläche gestattet werden kann, jedoch nicht mehr als ein Mal im Laufe eines Fällungsturnus.

§ 15. Nachdem das Comité den auf Grund der festgesetzten Regeln entworfenen wirtschaftlichen Plan oder einen solchen, der der im § 14 angegebenen Bestimmung entspricht, erhalten hat, unterzieht

es denselben der Prüfung durch die Beamten, welchen gemäß Art. 42 die Aufsicht über die Wälder übertragen ist. Entspricht der Plan dem thatsächlichen Befund, so bestätigt das Comité denselben, im entgegengesetzten Fall wird derselbe dem Besitzer zur Verbesserung zurückgegeben. In den gemäß § 14 angefertigten Plänen unterliegen der Prüfung nur der Umfang und die Ordnung der Fällungen. Die Entscheidung hat das Comité im Laufe eines Jahres abzugeben, gerechnet von dem Tage der Vorstellung des Planes.

§ 16. Nach erfolgter Bestätigung des Planes hat der Waldbesitzer das Recht, außer den im Plane angegebenen durchgängigen Fällungen auch noch auf Auswahl beruhende nach seinem Gutdünken bewerkstelligen zu lassen, nur dürfen die letzteren zu keinen durchgängigen werden, für die die Anzahl und die Ordnung im Plane vorgezeichnet ist. Daher kann der Waldbesitzer in dem für durchgängige Fällungen bestimmten Plane auch noch die auf Auswahl der Bäume beruhenden Fällungen vorausbestimmen, die dann keiner weiteren Bestätigung bedürfen.

§ 17. Der auf die Pläne Bezug habende Schriftwechsel, sowie die Pläne selbst unterliegen nicht der Stempelsteuer.



V.

Maßnahmen zur Förderung der Waldcultur und der Waldwirthschaft.

A. Versorgung mit Saaten und Anpflanzungsmaterial.

1. Forstordnung (Ausg. 1876) Band IV, Abth. 4. (Лѣсной уставъ).

Art. 614. Zur Waldanzucht und zu Baumanlagen auf freien Stadt- und Dorfplätzen werden Baumpflanzen aus den Krons-

forsteien entweder unentgeltlich oder für eine bestimmte Summe abgelassen, insoweit der Zustand dieser Forsteien Solches erlaubt.

2. Die von dem Domänenminister am 7. Mai 1888 bestätigten Instructionen betreffs der Ablassung von Saaten und Anpflanzungsmaterial an die Besitzer der unter der Aufsicht der Forstschutzcomités stehenden Waldungen, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888.

§ 1. Saaten und Anpflanzungsmaterial werden an die Besitzer von Waldungen, die sich unter der Aufsicht der Forstschutzcomités befinden, aus den Kronsförsteien und Baumschulen abgelassen.

§ 2. Betreffs der Ablassung von Saaten haben sich die Waldbesitzer schriftlich an die örtliche Domänenverwaltung zu wenden, — von Anpflanzungsmaterial aber an diejenige Kronsförstei, wo Baumschulen zur Versorgung der Waldbesitzer mit Anpflanzungsmaterial vorhanden sind.

§ 3. In den diesbezüglichen Gesuchen muß angegeben werden: 1) das Quantum der Saat und des Anpflanzungsmaterials je nach den Arten; 2) das Postcomptoir und die Eisenbahnstation, wohin das Verlangte zu senden ist. Außerdem hat der Bestellende sich zur Zahlung des festgesetzten Betrages zu verpflichten. Der Betrag für Saaten wird nach der im § 6 angegebenen Taxe bestimmt. Für Anpflanzungsmaterial und die Verpackung wird laut Taxe gezahlt, für die Uebersendung: a) nach dem Postreglement (§ 10); b) nach dem Eisenbahntarif; außerdem sind noch die Transportkosten bis zur nächsten Eisenbahnstation zu entrichten.

§ 4. Die Bestellungen auf Saaten und Anpflanzungsmaterial werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufens und je nach dem Stande der Baumschulen ausgeführt.

A n m. 1. Werden solche Samenarten verlangt, die in dem Gouvernement nicht vorkommen, so giebt die Domänenverwaltung dem Auftraggeber die bezügliche Verwaltung desjenigen Gouvernements an, bei der er die Bestellung machen kann.

A n m. 2. Bestellungen auf ausländische Samenarten oder

auf Samen von Sträuchern und Halbsträuchern werden nicht angenommen.

§ 5. Bestellungen auf Anpflanzungsmaterial können zu jeder Jahreszeit gemacht werden, auf Saaten dagegen, damit dieselben von dem Vorrath des laufenden Jahres geliefert werden können: nicht später als Ende April, wenn Laubholzsaamen und Weißtannensaamen verlangt werden, — nicht später als Ende October, wenn Samen von Fichten, Tannen, Lärchenbäumen und Cedern verlangt werden.

§ 6. Nach erfolgter Bestellung theilt die Domänenverwaltung dem Waldbesitzer mit, in welchem Maße sie derselben nachkommen kann, unter Angabe der zu entrichtenden Summe (§ 17). Für die Verpackung werden 10 % berechnet, die Uebersendungskosten richten sich nach dem Postreglement, dem Eisenbahntarif und der Entfernung der nächsten Eisenbahnstation.

А н м.: Die Normalpreise für Baumsaamen:

	Samen.	Пfund.
Keine und ohne Sap- pen (обез- красен- ныя).	Fichte	80 Kop.
	Tanne	40 "
	Lärchenfichte	80 "
	Weißtanne	40 "
	Ceder	25 "
Keine (чистыя)	Birke	15 "
	Schwarzerle	20 "
	Linde	20 "
	Eiche	10 "
	Ahorn	15 "
	Ulme	15 "
	Rüster	15 "
Sibir. Zwergrüster	15 . "	
Eiche (Eicheln)	40 " für ein Tschetwerk.	

§ 7. Nach Empfang der Kostenberechnung hat der Besteller den Betrag sofort zu entrichten (§ 6), worauf die Verwaltung die Uebersendung anordnet.

§ 8. Die Kronsaamenschulen werden je nach dem Maße, in welchem sie den Aufträgen seitens der Waldbesitzer nachzukommen im

Stande sind, in zwei Kategorien getheilt: 1) die in der Nähe solcher Postcomptoirs liegen, welche Packetsendungen übernehmen, sowie die in der Nähe der Eisenbahnstationen liegenden; 2) die in größerer Entfernung liegen. Sowohl die betreffende Kategorie, als auch der Standort der Baumschulen, sowie die nächsten Eisenbahnstationen oder Postcomptoirs werden in den Gouvernements-Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 9. Das Ausheben des Anpflanzungsmaterials besorgen die Forstbeamten; den Auftraggebenden ist es jedoch gestattet, wenn die betreffende Baumschule zur ersten Kategorie gehört, die Beamten um die Uebernahme der Verpackung und der Abgabe des Bestellten an die nächste Eisenbahnstation zu bitten, oder aber einen Bevollmächtigten zum Empfange der Sendung zu schicken. Bei Bestellungen in Baumschulen zweiter Kategorie ist nur das Letztere zulässig.

§ 10. Die Domänenverwaltungen bringen in jedem Jahre durch die Gouvernements-Blätter zur allgemeinen Kenntniß, aus welchen Baumschulen und zu welchen Preisen das Anpflanzungsmaterial abgelassen werden kann, unter Angabe der Verpackungskosten und des ungefähren Gewichtes einer bestimmten Anzahl der Baumpflanzen, inclusive Emballage, sowie der Kosten für die Beförderung zur nächsten Eisenbahnstation oder zum nächsten Postcomptoir. Das Letztere wird durch den Fuhrpreis bedingt, wobei auf eine Fuhr etwa 12,000 Setzlinge und 120 Stecklinge gerechnet werden. Auch bei der Bestellung eines kleineren Quantums muß der volle Fuhrpreis entrichtet werden.

§ 11. Im Fall es unmöglich sein sollte, in Folge des augenblicklichen Standes der Baumschule den gemachten Bestellungen zu entsprechen, so hat der Forstbeamte sofort den Bestellenden davon in Kenntniß zu setzen, sowie der Domänenverwaltung darüber zu berichten. Die genaue Erfüllung dieser Vorschrift soll dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, sich bei Zeiten an eine andere Forsterei zu wenden, die Domänenverwaltung aber in den Stand setzen, die erforderliche Abänderung der nach § 6 festgesetzten Normalpreise zu machen und die im § 13 angegebene Instruction einzuhalten.

Anm.: Im Fall sich in Folge dessen eine Zuzahlung für

die Uebersendung herausstellt, so hat der Bestellende diese Zuzahlung bei der betreffenden Domänenverwaltung zu leisten, sobald er von der Aenderung des Ablassungsortes benachrichtigt worden ist.

§ 12. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortung betreffs der Resultate der Ausfaat und der Anpflanzung, und hat sich daher der Auftraggeber selbst von der Güte der Samen, sowie des Anpflanzungsmaterials zu überzeugen.

§ 13. Im Fall größerer Nachfrage nach Baumpflanzen und der Unmöglichkeit, allen Nachfragen zu genügen, kommt die Domänenverwaltung mit einem Gesuch bei dem Forstdepartement darum ein, die bestehenden Pflanzenschulen zu vergrößern, resp. neue anzulegen.

§ 14. Der Schriftwechsel, betreffend die Versorgung der Waldbesitzer mit Samen und Pflanzen, ist von der Stempelsteuer befreit.

B. Maßnahmen zur Förderung der Waldzucht und der rationellen Waldeinrichtung.

1. Forstordnung (Ausg. 1876). Band IV, Abth. 4 (Лѣсной уставъ).

Art. 615. Zur größeren Förderung der Waldculturen in den neurossischen Provinzen werden die in der Waldcultur sich auszeichnenden Adeligen zur Allerhöchsten Belohnung, die Bewohner aber zu Belohnungen mit Medaillen von den betreffenden Gouverneuren vorgestellt. Außerdem werden auf Verfügung der Gouverneure alle Wirthe mit Saat und Pflanzen bekannter und schnell wachsender Baumarten auf Kronskosten versehen.

Anm.: Für Privatpersonen werden für neue Anpflanzungen und regelrechte Waldwirthschaft auf Grund der folgenden Regeln Prämien ausgesetzt.

2. Von den Prämien für Waldzucht und rationelle Waldeinrichtung.

(Beilage zum Art. 615 der Forstordnung, Ausg. 1886.)

1. Für erfolgreiche Waldzucht und Waldeinrichtung sind folgende jährliche Prämien von dem Domänenminister ausgesetzt worden:

a) 120 Prämien zu je 100 Rubeln, nebst je einer silbernen Medaille für Waldculturen und Baumanlagen auf Bauerländereien in den Gouvernements: Kursk, Moskau, Orlow, Woltawa, Samara, Saratow, Tambow, Tula, Charkow, Chersson (10 Prämien und 10 Medaillen für jedes dieser Gouvernements).

b) 20 Prämien zu je 100 Rubeln, nebst je einer silbernen Medaille für Waldculturen und Baumanlagen auf Bauerländereien in den Gouvernements Kiew und Podolien (10 Prämien und 10 Medaillen für jedes der beiden Gouvernements).

c) 2 Prämien zu je 500 Halbimperialen, jede mit einer goldenen Medaille, für besonders ausgezeichnete Erfolge in der Waldcultur auf Privatländereien in oben genannten Gouvernements und in den Gouvernements Bessarabien, Sibirsk, Taurien und Tschernigow, und 5 goldene Medaillen, als zweite Belohnung, in denselben Gouvernements.

d) 2 Prämien, jede zu 300 Halbimperialen, nebst der goldenen Medaille, für die beste forstgemäße Einrichtung in Privatwaldungen in einem der obengenannten Gouvernements und in den Gouvernements: Wladimir, Kasan, Kaluga, Nishni-Novgorod, Pensa, Pskow, Twer, Njasan, St. Petersburg, Smolensk und Jaroslaw, und 5 goldene Medaillen, als zweite Prämie, für eben dieselben Gouvernements.

Anm.: Alles an dieser Stelle Angegebene bezieht sich auch auf das Gouvernement Stawropol und die Kosakenländereien am Don.

2. Die Prämien für Anpflanzungen auf Bauerländereien werden für eine Zeitdauer von fünf Jahren festgesetzt, vom Beginn des Jahres 1877 an gerechnet.

3. Die Prämien für Waldzucht und Waldeinrichtung auf Privatländereien werden auf 4 Jahre ausgesetzt, vom Beginn des Jahres 1878 an gerechnet.

4. Die Prämienvertheilung für Anpflanzungen auf Bauerländereien in den unter 1 a. angegebenen Gouvernements wird von den betreffenden Landuprawen bewerkstelligt.

5. Die Prämienvertheilung für Anpflanzungen auf Bauerländereien in den unter 1 b. angegebenen Gouvernements wird von den betreffenden Gouverneuren vollzogen.

6. Die Zuerkennung der Prämien für Waldzucht und Waldeinrichtung auf Privatländereien geschieht auf Vorstellung der Gouverneure, der Landuprawen, der Domänenverwaltungen und landwirthschaftlichen Gesellschaften durch das Domänenministerium, nach erfolgter ministerieller Bestätigung.

7. Bei der Prämienzuerkennung kommen nur diejenigen Arbeiten in Betracht, die vollständig ausgeführt sind, sowie die Erfolge, die seit 1876 erreicht worden.

8. Die Prämienzuerkennung für Anpflanzungen auf Bauerländereien kann sowohl durch die einzelnen Hauswirthe, sowie auch durch die Landgemeinden geschehen.

9. Diejenigen Prämien, die in irgend einem Jahre übrig geblieben sind, können in den folgenden Jahren zur Austheilung kommen.

C. Von der den Waldbesitzern zu erweisenden Beihilfe in technischer Beziehung.

Die von dem Domänenminister am 23. Januar 1888 bestätigten Instructionen für die Revisor-Instructore.

§ 1. Behufs der den Waldbesitzern zu erweisenden Beihilfe in technischer Beziehung werden aus der Zahl der Forstrevisore die erfahrensten Beamten erwählt, die Forstrevisor-Instructore genannt werden.

§ 2. Einem jeden Forstrevisor-Instructor überweist das Domänendepartement einen Bezirk als Wirkungskreis und zwar in dem Verwaltungsgebiete derjenigen Domänenbehörde, bei welcher jeder von ihnen seine dienstlichen Functionen ausübt.

U n m . : Von der Zutheilung der einzelnen Bezirke, sowie von etwa stattfindendem Personenwechsel wird jedesmal in den Gouvernementsblättern Mittheilung gemacht, unter Angabe des Aufenthaltsortes eines jeden Forstrevisor-Instructors, seines Ranges und seines Vor- und Familiennamens. Unabhängig davon wird darüber auch noch den Forstschutzcomités berichtet, die wiederum ihrerseits die Gouvernements- und Kreislanduprawen und die Woloste davon in Kenntniß zu setzen haben.

§ 3. Die Forstrevisor-Instructore haben auf Ansuchen der Waldbesitzer :

1) mündliche und schriftliche Rathschläge rücksichtlich der Waldwirthschaft zu ertheilen ;

2) öffentliche und private Wälder der Inspection zu unterziehen und

3) Anleitung zur Ausführung von Waldarbeiten aller Art zu geben, insofern ihnen ihre dienstlichen Obliegenheiten freie Zeit dazu lassen.

§ 4. Die Ausarbeitung der Waldeinrichtungspläne, sowie der Kostenanschläge für Waldarbeiten gehören nicht zu dem Wirkungskreise der Instructore; sie sind jedoch verpflichtet, auf Ansuchen der Waldbesitzer ein Gutachten darüber abzugeben, ob die projectirten Pläne und Arbeiten den örtlichen Bodenbedingungen entsprechen.

§ 5. Alle schriftlichen, sowie mündlichen Rathschläge und Erklärungen, die weiter keine Besichtigung des Waldes erfordern, werden von den Revisor-Instructoren zu jeder Zeit unentgeltlich gegeben. Falls auf Grund der von dem Waldbesitzer gemachten Angaben keine sichere Beantwortung der gestellten Fragen erfolgen kann, so ersucht der Forstrevisor-Instructor den Waldbesitzer um genauere Angaben oder um eine persönliche Rücksprache betreffs der zu entscheidenden Sache. Sollte auch dann noch keine Entscheidung getroffen werden können, so wird der Waldbesitzer von der Nothwendigkeit einer örtlichen Besichtigung des Waldes in Kenntniß gesetzt (§ 6).

§ 6. Die Besichtigung des Waldes wird von dem Forstrevisor-Instructor nur auf eine schriftliche Anzeige seitens des Besitzers hin unternommen. Diese Anzeige muß dem Ersteren bis zum 1. März zugestellt werden, damit ihm die Möglichkeit geboten wird, die Besichtigung im Laufe des Sommers vorzunehmen.

§ 7. Auf Grund der eingelaufenen Anzeigen (§ 6) fertigt der Revisor-Instructor ein Verzeichniß der zu besichtigenden Wälder an und setzt das Forstschutzcomité in der ersten Hälfte des März von denjenigen Besichtigungen in Kenntniß, die noch im Laufe des Sommers stattfinden werden, sowie auch von denen, die bis zum nächsten Sommer verschoben werden müssen. Ueber die letzteren wird von dem Forstschutzcomité den resp. Waldbesitzern Mittheilung gemacht.

§ 8. Von dem Zeitpunkt der Waldbefichtigung wird der Waldbesitzer von dem Forstrevisor-Instructor 2 Wochen vorher in Kenntniß gesetzt, unter Angabe aller der Documente und Daten, die von dem Besitzer, im Fall er über solche verfügen sollte, zur Zeit der Befichtigung vorzulegen sind.

§ 9. In das allgemeine Jahresverzeichnis der zu besichtigenden Wälder (§ 7) müssen unbedingt alle diejenigen Wälder eingeschlossen werden, deren Befichtigung im vorhergehenden Jahre unterblieben war.

§ 10. Sollte der Forstrevisor-Instructor nach den auf Grund des Verzeichnisses stattgefundenen Befichtigungen genügend Zeit zu weiteren Befichtigungen finden, so kann er zur Befichtigung derjenigen Wälder schreiten, deren Befichtigung im vorhergehenden Jahre unterblieben war, indem er die Besitzer gemäß § 8 davon in Kenntniß setzt.

§ 11. Im Fall es nothwendig ist, die gemäß § 7 angefügten Befichtigungen krankheitsshalber oder aus anderen Ursachen aufzuschieben, so bringt der Forstrevisor-Instructor solches zur Kenntniß sowohl des betreffenden Besitzers, als auch des Forstschutzcomités.

§ 12. Falls der Besitzer wünscht, daß die auf Grund der §§ 7 und 11 unterbliebene Befichtigung seines Waldes im nächsten Jahre stattfinden soll, so macht er dem Forstrevisor-Instructor eine diesbezügliche Anzeige (§ 7), im entgegengesetzten Fall verliert die erste Anzeige ihre Geltung.

§ 13. Die Fahrgelder für die Hin- und Rückfahrt, sowie die Diätengelder für die Zeit der Fahrt und der Waldbefichtigung zahlen die Waldbesitzer nach den für den Civildienst geltenden Bestimmungen (Band III, Art. 233). Die Fahrgelder für die im Civildienst stehenden Beamten und Kanzleibedienteten werden nicht nach den von diesen bekleideten Posten, sondern nach dem Range und der Klasse, in denen sie thatsächlich stehen, berechnet; demgemäß erhalten die Beamten folgende Fahrgelder: die in der III. Klasse Stehenden für 12 Pferde, in der IV. für 10 Pferde, in der V. für 7 Pferde, in der VI. für 5 Pferde, in der VII. für 4 Pferde, in der VIII. für 3 Pferde; die im Oberofficiersrange Stehenden für 2 Pferde; Kanzleidiener und verabschiedete Unterbeamte, welche die Posten der Aufseher und Geschworenen bekleiden, für 1 Pferd.

Art. 634. Die Diätengelder betragen für abcommandirte Beamte: der III. und IV. Klasse 1 Rbl. 80 Kop. täglich oder 54 Rbl. monatlich; der V. Klasse 1 Rbl. 20 Kop. täglich oder 36 Rbl. monatlich; für Stabsofficiere 60 Kop. täglich oder 18 Rbl. monatlich; für Oberofficiere 45 Kop. täglich oder 13 Rbl. 60 Kop. monatlich.

§ 14. Die zu Fahrten im Walde erforderlichen Pferde, sowie die Arbeiter und das Quartier haben die Besitzer zu stellen.

§ 15. Die laut § 13 zu zahlenden Fahrgelder werden von dem Besitzer entweder dem Forstrevisor-Instructor ausgezahlt oder bei der Kentei auf den Namen des Forstschußcomités deponirt und die Quittung dem Comité übergeben.

§ 16. Erlaubt die Lage der Wälder, mehrere derselben zu gleicher Zeit zu besichtigen, so daß nur eine Fahrt erforderlich ist, so können sich die resp. Besitzer zur gemeinsamen Bestreitung der Kosten vereinigen, indem sie einen aus ihrer Mitte zur Einreichung des Gesuches und zur Zahlung der Gelder bevollmächtigen.

§ 17. Die Leitung der Waldarbeiten übernimmt der Forstrevisor-Instructor nur in dem Fall, wenn seine dienstlichen Obliegenheiten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Entschädigung für die Mühe hängt von gegenseitiger Uebereinkunft ab.

§ 18. Die Forstrevisor-Instructoren sollen nach Möglichkeit das Interesse und den Eifer der örtlichen Bevölkerung für Waldzucht und eine geregelte Waldwirthschaft anzuregen suchen und dieselbe auf die große ökonomische Bedeutung der Wälder für den Volkswohlstand aufmerksam machen.

§ 19. Nach Jahresschluß und zwar nicht später als bis zum 1. Februar reicht der Forstrevisor-Instructor einen Jahresbericht bei dem Forstschußcomité ein, unter Angabe der ausgeführten Besichtigungen, der ertheilten Rathschläge und der Entscheidungen, sowie der entweder direct von dem Waldbesitzer oder durch das Comité erhaltenen Fahrgelder (§ 13) und der für Leitung der Arbeiten ihm zu Theil gewordenen Entschädigungen (§ 17).

§ 20. Beschwerden gegen die Forstrevisor-Instructoren werden bei dem Forstschußcomité geführt.

§ 21. Die gesammte Correspondenz (Eingaben, Bittgesuche zc.) ist von der Stempelsteuer befreit.

VI.

Laut Circulär des Domänenministers vom 19. Mai sub № 1509 sind folgende Schreiben und Documente von der Stempelsteuer befreit.

1) Die von Privatpersonen und Gesellschaften an die im Art. 30 angegebenen Institutionen gerichteten Gesuche betreffs der Schutzwaldungen.

2) Alle seitens der Waldbesitzer, sowie seitens solcher Personen und Gesellschaften, die ein Interesse an der Erhaltung der Wälder haben, gemachten Eingaben, wenn diese sich auf das im P. 1 Angeführte beziehen.

3) Jedes auf Anfrage des Comités abgegebene Gutachten; Anmeldungen zur persönlichen Erklärungsabgabe bei Sachverhandlungen im Forstschutzcomité; Gutachten über Protokolle, Erläuterungen u. s. w.

4) Gesuche um Bestätigung einfacher Pläne (s. Abth. II., Art. 14).

5) Wirthschaftspläne und die dazu gehörenden Beilagen.

6) Die auf obligatorische Arbeiten Bezug habenden Correspondenzen, sowie die betreffenden Kostenschläge.

7) Vorstellungen zur Belohnung der Aufseher, Wächter und Forstbeamten.

8) Gesuche um Ablassung von Samen und Pflanzen; Bescheinigungen über Größe und Umfang solcher künstlichen Anpflanzungen, die gemäß Art. 18 (s. Abth. II) von der Zahlung der Land- und Kronsteuern befreit sind.

9) Die an die Revisor = Instructore gerichteten Anfragen und Eingaben.

Klagen über Verfügungen der Forstschutzcomités und über Anordnungen der Forstverwaltungen, sowie Gesuche um Bodenumwandlungen und Prämienerteilung unterliegen der festgesetzten Stempelsteuer.

Gesetzesbestimmungen über den Waldschutz.

VII.

Das am 21. März 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über Abänderung und Ergänzung der auf Walddiebstahl und eigenmächtiges Holzfällen sich beziehenden Gesetzesbestimmungen.

1. In Abänderung der Artt. 155, 156 und 158, betreffend die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. (Gesetzb. B. XV, 1. Th., Ausg. 1885):

a. Die der in den Artt. 155 und 158 vorgesehenen Vergehen Angeklagten unterliegen das erste Mal einer Geldstrafe bis zu 50 Rbl., das zweite Mal — einer Arreststrafe bis zu 3 Monaten, das dritte Mal und bei mehrfälligen Vergehen — einer Gefängnißhaft von 1—6 Monaten.

b. Die der in dem Art. 155 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Angeklagten können schon beim erstmaligen Begehen der That zu der für zweimaliges Begehen festgesetzten Strafe verurtheilt werden, wenn die That unter besonderen, im Art 156 angegebenen Umständen begangen worden ist.

c. Außer den unter a und b festgesetzten Strafen werden die Schuldigen angehalten, zum Besten der Krone oder des Waldbesizers, je nach der Zugehörigkeit, den 2fachen Werth des gestohlenen, eigenmächtig abgehauenen, beschädigten oder widergesetzlich angeeigneten Holzes, sowie der unerlaubt angefertigten Holzarbeiten zu zahlen. (Art. 592 der Forstordnung, Ausg. 1876, Лѣсной уставъ.) Außer=

dem werden das gestohlene oder eigenmächtig gefällte Holz, sowie die Holzarbeiten confiscirt und dem Besitzer zurückgegeben oder, wenn die Zurückgabe nicht mehr möglich ist, der Werth des Holzes von dem Schuldigen zum Besten des Besitzers beigetrieben.

2. In Ergänzung der Anm. 1 des Art. 152 der Strafverordnung und der Anm. 1 des Art. 16 der Strafordnung für Friedensrichter (Gesetzb. B. XV, I. Th., Ausg. 1885):

Wenn der Holzdiebstahl, das eigenmächtige Holzfällen und die Waldbeschädigung überhaupt, sowohl in Kronswäldern, als auch in Privatwäldern, im Zusammenhange mit einander oder mit anderen Vergehen stehen, so werden die zum Besten der Krone oder der Waldbesitzer zu zahlenden Strafgeelder für jedes einzelne Vergehen besonders berechnet und die Gesamtsumme von den Schuldigen beigetrieben.

3. In Abänderung und Ergänzung des Art. 585 der Forstordnung (Gesetzb. B. VIII, I. Th., Ausg. 1876) der Artt. 768 und 785 der Strafverordnung (Gesetzb. B. XV, II. Th. Ausg. 1876) und des Art. 20 der Strafordnung für Friedensrichter (Gesetzb. B. XV, I. Th., Ausg. 1885):

Ist der Angeklagte eines derartigen Vergehens schuldig, für das er dem Gesetze gemäß nur einer Geldstrafe unterliegt, so kann mit Einwilligung des Waldbesizers die Untersuchung niedergeschlagen werden, wenn der Schuldige die gesetzlich vorgeschriebene Maximalstrafsumme (1, a), sowie die dem Waldbesitzer zukommende Entschädigungssumme (1, c) entrichtet und zugleich das gestohlene oder eigenmächtig gefällte Holz oder den Werth desselben zurückerstattet.

4. In Abänderung des Art. 187 des Strafverfahrens (Gesetzustaw Kaiser Alexanders II., Ausg. 1883, Судебн. уставъ):

Die für Waldvergehen in privaten Wäldern angelegte Strafsumme wird von dem Schuldigen in einer zweimonatlichen Frist beigetrieben, von der Zeit der Urtheilsfällung an gerechnet.

5. In Abänderung des Art. 90 der Verordnung für Gouv.- und Kreislandschaftsbehörden (Gesetzb. B. II, 1. Th., Ausg. 1886) und des Art. 592 der Forstordnung (Gesetzb. B. VIII, 1. Th., Ausg. 1876):

Die von den Gouvernements-Landuprawen festgesetzten Holztaxen

werden von den Gouvernements-Landschaftsversammlungen geprüft und von den Gouverneuren bestätigt.

6. In Abänderung des Art. 589 der Forstordnung (Gesetzb. B. VIII, 1. Th., Ausgabe 1876):

Die Protokolle über Vergehen in Privatwäldern können von den Forstbeamten des Forstreviers, den mit der Aufsicht über die Wälder betrauten Personen (Forstordnung Art. 566, Ausg. 1876), sowie von den gesetzlich eingesetzten Forstwächtern (Forstordnung Art. 570) aufgestellt werden auch ohne Zuziehung der Dorfvorsteher, bei Vergehen aber, wo der Schaden nicht mehr als 25 Rbl. beträgt, ohne Zuziehung der Ortsbewohner.

Der Art. 168, betreffend die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, und die dazu gehörende Anmerkung (Gesetzb. B. XV, 1. Th., Ausg. 1885) erhält folgende Fassung:

Art. 168. Die laut Artt. 159—162 und 164—166 festgesetzten Strafgebelde, sowie das dem Schuldigen abgenommene Holz (oder Holzarbeiten), im Fall aber der Verbergung oder des stattgefundenen Gebrauchs des Holzes oder der Holzarbeiten, — der entsprechende Werth — kommen der Krone oder dem Waldbesitzer zu Gute.

Anm.: Die auf Grundlage der Artt. 159 und 161 für Verberbung oder Ankauf gestohlenen Holzes bestimmten Strafgebelde werden gemäß dem Art. 592 der Forstordnung berechnet (Siehe 1, 5).

Das für die Zusammenstellung einfacher Wirthschaftsplane vorgeschriebene Formular.

Einfacher Wirthschaftsplan.

Waldbesitzer.

Gouvernement.

Kreis.

Wolost (Gebiet).

Gut.

Das nächste Dorf, Ansiedelung, Gut NN. 00 Werst entfernt.

Post- oder Eisenbahnstation NN. 00 Weist entfernt.

Namenangabe des Waldes (unbebaute Flächen, Grenzscheide und dem Ähnliches).

Benennung.	Reifes.	Halbreifes.	Junges.	Im Ganzen.	Fällungsturnus.	Umfang der erlaubten jährlichen durchgängigen Fällung.
	Deffätine.					Deffätine.
Nadelholz . . .	00	00	00	00	80	00
Laubholz und gemischter Bestand*)	00	00	00	00	40	00
Waldlose Plätze (прогалина) . .	—	—	—	00	—	—
Waldbedeckte Moräste	—	—	—	00	—	—
Im Ganzen . .	00	00	00	00	—	00

*) Wenn in gemischten Anpflanzungen solche Bestände sind, für die in Folge Mischung mit Nadelholzarten auf Grundlage der Anm. zu § 6 der für Nadelholz geltende Fällungsturnus bestimmt werden muß, so wird der Umfang solcher Bestände besonders anzugeben sein.

Der Waldbesitzer hat außerdem folgende Angaben zu machen:

- a. die zu beobachtende Fällungsordnung;
- b. etwaige Abweichungen von dem gesetzlich bestimmten normalen Fällungsturnus und dem normalen Umfange der jährlichen durchgängigen Fällung (сплошная рубка), und die Gründe für diese Abweichungen;
- c. seine Meinung betreffs der Anpflanzung waldloser Flächen (прогалина), wenn er letztere zu dem Waldgebiet rechnet;
- d. die projectirten, auf Auswahl beruhenden Fällungen (выборочная рубка), wenn er solche § 16 gemäß sich vorzubehalten wünscht;

e. alles das, was er noch sonst zur Begründung seiner Ansichten anzuführen für nöthig hält.

Unterschrift des Waldbesizers oder seines Bevollmächtigten.

Resolution des Forstschutzcomités.

Die Contrafignatur des Forstschutzcomités.

An m.: Die Resolution kann enthalten: Etwaige seitens des Comités getroffene Abänderungen (mit rother Tinte auf dem Plane selbst anzugeben); Bestätigung oder Nichtbestätigung (unter Angabe der Gründe) des Planes; für nöthig befundener Hinweis auf den Charakter der auf Auswahl beruhenden Fällungen, damit letztere nicht in durchgängige Fällungen übergehen.

VIII.

Forstordnung (Льсной уставъ) Aug. 1876.

Von den Privatwäldern.

Art. 565. Die zur Schonung der Privatwälder getroffenen Maßnahmen sind in den Artt. 566—592 der Forstordnung enthalten.

I. Von den Forstbeamten und den Waldhütern.

Art. 566. Den Waldbesizern ist es gestattet, auf Grund freier Vereinbarung und mit Einwilligung der Forstverwaltung Kronsförster zur Uebernahme der Verwaltung ihrer Wälder aufzufordern.

Art. 567. Diejenigen Kronsförster, welche derartige Verwaltungen übernehmen, genießen alle die durch den Art. 286 der Dienstordnung festgesetzten Rechte des Kronsdienstes.

Art. 568. Zu Waldhütern werden von den Waldbesizern zuverlässige Personen, die das Alter von 21 Jahren erreicht haben, ernannt.

Art. 569. Der Waldhüterdienst kann mit dem der Feldhüter vereinigt sein.

Art. 570. Betreffs der Anstellung und Entlassung dieser Hüter, sowie der von diesen zu tragenden besonderen Abzeichen gelten die für Feldhüter festgesetzten Regeln (III, Bauerverordnung, Art. 31, Beil. 20, 21, 24).

20. Zu Feldhütern werden von den Landbesitzern oder den Dorfgemeinden zuverlässige Leute gemiethet, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Die Bestätigung derselben erfolgt durch die Schiedsrichter (мировые посредники), die Entlassung aber durch die Miethenden selbst, nachdem der betreffende Schiedsrichter davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

21. Von dem Schiedsrichter erhalten die Feldhüter besondere Abzeichen, die sie während des Dienstes auf der Brust zu tragen haben. Bei dem Dienstaustritt wird das Abzeichen von dem Dienstherrn dem Schiedsrichter zurückgegeben.

U n m. 1. Diese Abzeichen werden nach der von dem Minister des Innern vorgeschriebenen Form auf Verfügung der Gouvernements-Behörde für Bauerangelegenheiten angefertigt. Bei der Austheilung der Abzeichen wird nach einer von derselben Behörde festgesetzten Taxe eine besondere Zahlung erhoben.

U n m. 2. Die zur Anfertigung dieser Abzeichen erforderlichen Gelder werden auf Verfügung der Gouvernements-Obrigkeit dem Fonds der Landessteuern entnommen und bei der Austheilung der Abzeichen zurückerstattet.

U n m. An Orten, wo land- und friedensrichterliche Behörden in Wirksamkeit sind, wird sowohl die Anstellung der Hüter, als auch deren Entlassung, sowie die Ausgabe der Abzeichen von dem Kreis-Ispravnik vollzogen.

24. Der einer fälschlichen Aussage überführte Feldhüter wird durch den Schiedsrichter entlassen und Art. 943 des Strafcodex gemäß der gesetzlichen Behandlung unterzogen. Außerdem geht er des Rechtes, einen derartigen Dienst zu versehen, für immer verlustig.

Art. 571. Die Waldhüter sind während ihrer Dienstzeit von jeder Körperstrafe befreit.

Art. 572. In Bezug auf die Verfolgung der des Waldfrevels Schuldigen stehen den Hütern privater Wälder dieselben Rechte zu, welche laut den Art. 78, 79, 83—86 der Forstordnung den Wächtern in Kronswaldungen zukommen.

Forstordnung Art. 78. Jeder ist verpflichtet, den gesetzlichen Forderungen nicht nur der Forstbeamten, sondern auch der mit Abzeichen versehenen Forstbereiter und Hüter nachzukommen.

Art. 79. Wenn der Waldhüter den des Waldvergehens Schuldigen über der That selbst antrifft, so hat er ihn aufzufordern, ihm sofort zu folgen; weigert sich Letzterer, und stehen dem Waldhüter einige Leute zur Verfügung, so läßt er ihn mit ihrer Hülfe zur nächsten Polizeibehörde abführen. Falls sich der Schuldige dem widersetzen sollte oder andere Personen ihn dabei unterstützen, so hat ihn der Waldhüter, ohne weiter Gewalt anzuwenden, bei seinem Vorgesetzten anzugeben. Ist der Schuldige ihm unbekannt, so sucht er dessen Spur zu verfolgen oder das Pferd einzufangen oder endlich irgend ein Beweisstück mitzunehmen.

Art. 83. Die Waldhüter dürfen nur auf Befehl des Forstbeamten oder zur Selbstvertheidigung von der Schußwaffe Gebrauch machen.

Art. 84. Der Gebrauch der Schußwaffen kann von dem Forstbeamten nur in folgenden Fällen gestattet werden:

a. beim Einfangen von Räubern, wenn die Waldhüter dazu von der örtlichen Polizei aufgefordert werden;

b. wenn die Holzdiebe im Besitz von Schußwaffen sind und sich zur Wehr setzen;

c. zur Selbstvertheidigung, wenn die Holzdiebe, ohne im Besitz von Schußwaffen zu sein, mit überlegenen Kräften über den Waldhüter herfallen;

d. zur Selbstvertheidigung beim Verfolgen derselben, wenn sie, um der Verhaftung zu entgehen oder um nicht erkannt zu werden, den Hüter überfallen.

Art. 85. Ueberhaupt darf von der Schußwaffe nur im Fall der Nothwehr Gebrauch gemacht werden und zwar: a) wenn der über der That Betroffene sich nicht nur weigert, dem Waldhüter zu

folgen. sondern auch, Drohungen ausstößend, in böswilliger Absicht sich ihm nähert, und der Waldhüter sich in offenbarer Lebensgefahr sieht oder Gewaltthätigkeiten zu befürchten hat; b) wenn der Waldhüter beim Verfolgen der Schuldigen plötzlich von diesen überfallen wird, und c) wenn er überfallen wird und er in Gefahr ist, erschlagen oder mißhandelt zu werden.

Art. 86. Wenn der Waldhüter beim Ergreifen oder Verfolgen der Schuldigen ohne zwingenden Grund von seiner Schußwaffe Gebrauch macht und Jemandes Verwundung oder Tod verschuldet, so unterliegt er sowohl, als auch der Forstbeamte, der ihm den Befehl zum Gebrauch der Schußwaffe gegeben, den im Strafcodex vorgeschriebenen Strafen.

Art. 573. Die in den Artt. 566 und 568 bezeichneten Forstbeamten und Waldhüter werden für Beschädigung, Vernichtung und Verschwendung von Waldmaterialien in den ihnen zur Bewachung und Verwaltung anvertrauten Wäldern, sowie für anderweitige Vergehen und Verbrechen betreffs der Beaufsichtigung derselben auf Grundlage des Strafcodex zur gesetzlichen Verantwortung gezogen. (Strafcodex Artt. 1681, 1682, 1704, 1709, 1711 und Art. 177 des Strafustaw.)

II. Von der Hütung der Wälder vor Feuer- gefahr.

Art. 574. Der Waldhüter, sowie auch jede andere Person sind verpflichtet, sobald sie einen Waldbrand bemerken, die nächsten Dorfbewohner zur Hilfeleistung herbeizurufen und zugleich den Waldbesitzer oder dessen Verwalter oder aber die örtliche Kreis- oder Landpolizei davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 575. Zur Hilfeleistung werden die Bauern der nächsten Dörfer in einem Umkreise von 10 Werst, im Fall der Nothwendigkeit aber in einem solchen von 15 Werst herangezogen.

Art. 576. Die erste Aufforderung zur Hilfeleistung geschieht durch den örtlichen Starost und den Sotski (Wächter über eine gewisse Anzahl von Bauerhäusern), sowie durch den Waldbesitzer oder dessen Verwalter, welche Letztere auch die Leitung der Löscharbeiten bis zum Erscheinen der Polizei zu übernehmen haben.

Art. 577. Auf diese Aufforderung hin haben die Bauern unverzüglich mit Schaufeln, Beilen und den üblichen Feuerlöschgeräthen auf der Brandstätte zu erscheinen und bis zur vollständigen Löschung des Brandes mitzuwirken.

Art. 578. Ist das Feuer stark und liegt keine Möglichkeit vor, dasselbe in einem Tage zu löschen, so müssen, je nach der Stärke des Feuers, der Dichtigkeit der Dorfbevölkerung und der Arbeitszeit, Arbeiter aus den weiter gelegenen Dörfern zur Ablösung herangezogen werden — bis auf eine Entfernung von 25 Werst.

Art. 579. Die Ortspolizei hat sich sofort nach erhaltener Anzeige an die Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löscharbeiten zu übernehmen und hat auf der Brandstelle so lange zu verweilen, bis jede Gefahr eines neuen Ausbruchs verschwunden ist. Ist es erforderlich, so muß eine Wache aus der Zahl der örtlichen Einwohner bei der Brandstelle zurückgelassen werden.

Art. 580. Denjenigen Bauern, die aus einer mehr als 15 Werst betragenden Entfernung zum Löschen herangezogen worden sind, wird seitens der Waldbesitzer eine bestimmte Entschädigung für jeden Tag der Hilfeleistung gewährt, nach einer Norm, die von der Gouvernements-Landschaftsversammlung oder, wo diese nicht existirt, von der Gouvernements-Behörde für Bauerangelegenheiten für jede drei Jahre festgesetzt wird.

Art. 581. Die für Kronswälder zur Vorbeugung der Waldbrände angeordneten Maßregeln gelten auch für Privatwälder (Forstordnung Art. 206). Das Abbrennen des Feldbodens in Waldungen ist verboten.

Art. 582. Ueber jede Verletzung der im Art. 581 angegebenen Maßregeln haben die Waldhüter, auch falls dadurch kein Waldbrand entstanden ist, dem Waldbesitzer oder dessen Verwalter Anzeige zu machen, ebenso wie auch der Polizei, die ihrerseits unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verletzungen zu ergreifen hat.

III. Schutzmaßregeln gegen unbefugtes Holzfällen und gegen Holzdiebstahl.

Art. 583. Abgesehen von den in den Artt. 822—824 des Strafgesetzbuches und in den Artt. 154—156, 157 (§. 1),

158 (P. 1, 2, 6), 159, 160, 167 des Strafustaws angegebenen Strafen, sind die Schuldigen noch verpflichtet, auf Verlangen des Waldbesitzers das eigenmächtig gefällte Holz und die gestohlenen Holzmaterialien nach dem Orte zurückzuführen, wo der Diebstahl stattgefunden hat.

Art. 584. Im Fall des eigenmächtigen Holzfällens, der Brandstiftung und jeder Art von Waldschädigung legt der Waldhüter auf das am Thatorte eingefangene Vieh, sowie auf alle dem Schuldigen gehörigen Werkzeuge und Sachen Beschlagnahme und liefert Alles, zugleich mit dem Schuldigen, dem Waldbesitzer oder dessen Verwalter ein, welche ihrerseits verpflichtet sind, im Verlaufe von 24 Stunden den Dorfsältesten oder den Sotski, sowie 2 Zeugen zur Vernehmung des Schuldigen zu citiren und darauf den Letzteren nach seinem Wohnort zu entlassen. Falls der Waldbesitzer abwesend ist und kein besonderes Verwaltungs Comptoir bei dem Gute existirt, so kann die Vernehmung des Schuldigen durch den Waldhüter selbst in Gegenwart der oben genannten Personen stattfinden.

Art. 585. (Art. 3, Abth. 1 des Reichsrathsgutachtens vom 21. März 1888.) Wenn Jemand eines in einem Privatwalde begangenen Vergehens beschuldigt ist, wofür er dem Gesetze nach nur einer Geldstrafe zu unterliegen hat, so kann er mit Einwilligung des Waldbesitzers um die Beilegung der Sache ansuchen, indem er sowohl die von dem Gesetze vorgeschriebene Maximal-Strafsumme, als auch die dem Waldbesitzer zu Gute kommende Summe voll entrichtet und Letzterem zugleich das gestohlene oder eigenmächtig gefällte Holz oder dessen Werth zurückerstattet.

Art. 586. Wenn die Sache in der im Art. 585 angegebenen Ordnung nicht beigelegt wird, oder wenn der Schuldige am Thatorte nicht ergriffen worden, so macht der Waldbesitzer oder der Waldhüter entweder bei dem Friedensrichter — falls der verursachte Schaden nicht mehr als 100 Rbl. beträgt — oder bei dem Untersuchungsrichter, falls der Schaden mehr beträgt — eine diesbezügliche Anzeige.

Nach der Anm. 2 zu dem Art. 1 des Strafustaws (Ausg. 1885) werden alle in den Artt. 155, 156, 158, 159 u. 161 dieses Ustaws angegebenen Waldvergehen in den Fällen, wo der Werth des

gestohlenen oder des eigenmächtig gefällten Holzes 300 Rbl. nicht übersteigt, von den Friedensrichtern abgeurtheilt.

Anm.: Den Waldbesitzern bleibt es überlassen, sich in Sachen der Waldschädigung, wenn sie es wünschen, direct an das örtliche Gemeindegericht zu wenden. (Ständeversammlung B. IX, Abth. 101, Anm. 2.)

Art. 587. Behufs Ergreifung des Schuldigen, wenn er sich geflüchtet hat, ist der Waldhüter befugt, die Unterstützung der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

Art. 588. Zugleich bei der Anzeige (Art. 586) kann ein kurzgefaßtes Protokoll aufgestellt werden, das folgende Punkte enthalten muß:

- 1) wann und wo das Protokoll aufgestellt worden;
- 2) von wem, wann und wo das Vergehen entdeckt worden;
- 3) worin dasselbe besteht, wie groß der Schaden und die dafür zu zahlende Summe ist;
- 4) Vor- und Familiennamen, Stand, Wohnort (wenn bekannt) des Schuldigen;
- 5) das Quantum und die Qualität des confiscirten Holzes;
- 6) die Zeugen, im Fall solche bei dem Vergehen zugegen waren.

Art. 589. Solche Protokolle werden im Beisein des Dorfältesten oder des Sotfki und zweier Ortsbewohner, sowie des Beklagten selbst aufgenommen und nach Verlesung von dem Waldbesitzer oder dessen Verwalter (im Fall ihrer Anwesenheit), dem Hüter, dem Dorfältesten oder dem Sotfki, den Zeugen und den beiden Ortsbewohnern unterschrieben.

(Art. 6, Abth. 1. des Reichsrathsgutachtens vom 21. März. 1888.) Die Protokolle über Waldvergehen in Privatwäldern können von dem Forstbeamten, der die Verwaltung derselben übernommen hat (Forstordnung 566), sowie auch von den Waldhütern (Forstordnung 570) auch ohne Zuziehung des Dorfältesten oder des Sotfki aufgenommen werden und außerdem, wenn der Schaden 25 Rbl. nicht übersteigt, ohne Zuziehung der beiden Ortsbewohner.

Art. 590. Zur Aufnahme eines Protokolls kann der Wald-

besitzer oder dessen Verwalter oder auch der Waldhüter sofort den nächsten Dorfältesten oder den Sotfki mit einigen Ortsbewohnern zusammenberufen lassen.

Art. 591. Alle Bemerkungen und Einwendungen, die bei der Aufnahme des Protokolls seitens des Beklagten oder der Ortsbewohner und der Zeugen gemacht werden, müssen in dem Protokoll verzeichnet werden.

Art. 592. Die Höhe des verursachten Schadens wird in dem Protokoll auf Grundlage der für alle 3 Jahre von der Gouvernements-Landuprawa und von der Gouvernements-Landschaftsversammlung bestätigten Taxe bestimmt. An Orten, wo landschaftliche Institutionen nicht in Wirksamkeit sind, wird die Taxe von der Gouvernements-Behörde für Bauangelegenheiten festgesetzt und in den Gouvernements-Blättern veröffentlicht.

Die Höhe der Taxe für Holzmaterialien richtet sich nicht nach dem Werth des schon gefällten Holzes, sondern nach dem Werth der betreffenden Bäume.

Art. 5, Abth. 1 des Reichsrathsgutachtens vom 21. März 1888. Die von der Gouvernements- und Landuprawa ausgearbeitete Holztaxe wird von der Gouvernements-Landschaftsversammlung geprüft und von dem Gouverneur bestätigt.

Die auf Grund des Reichsrathsgutachtens vom 16. Juni 1873 und 1. Februar 1877 von dem Minister des Innern am 19. September 1878 beschlossenen zeitweiligen Maßregeln zur Verhütung von Wald- und Feldbränden.

Anm.: Diese Maßregeln kommen einstweilen nur an solchen Orten zur Anwendung, wo seitens der örtlichen Institutionen noch keine auf Wald- und Feldbrände bezüglichen Anordnungen getroffen worden sind.

1. Beim Ausbrennen des Gras- und Stoppelbodens, sowie der Wurzeln an einer Stelle, die eine halbe Werst oder weniger von dem Walde entfernt ist, muß nach erfolgter Benachrichtigung des Waldhüters oder des Dorfältesten die auszubrennende Stelle mit einem Graben umzogen sein oder das Gras auf zwei Faden Breite

abgemäht und der Boden aufgepflügt oder der Rasen umgewendet werden.

2. Beim Ausbrennen müssen Hacken, Besen, Eimer und sonstige Löschgeräthe bereit gehalten werden, um einer etwaigen Ausbreitung des Feuers zu jeder Zeit Einhalt thun zu können.

3. Bei starkem Winde, wenn er nach der Richtung des nicht mehr als eine halbe Werst entfernten Waldes weht, muß das Ausbrennen aufgeschoben und das Feuer gelöscht werden.

4. Dieselben Vorsichtsmaßregeln sind zu beobachten:

1) beim Ausbrennen des Steppenbodens behufs Umwandlung desselben zu Ackerland oder zu Zwecken der Viehzucht;

2) bei gestatteter Umwandlung des Waldbodens zu Weideplätzen, Waldwiesen und anderen Nützungen;

3) beim Abbrennen von Strauchbündeln behufs Düngung des Feldes.

4) Die Landbesitzer haben ihren Verwaltern und Arbeitern streng anzubefehlen, daß beim Aufhäufen von Strauchbündeln und Strauchwerk überhaupt, beim Abbrennen des Strauches, der Stoppeln, Gräser und Wurzeln alle oben angeführten Maßregeln pünktlich erfüllt werden.

5. Die Gemeinde- und Dorfsältesten (Bauerverordnung Art. 60, P. 1 und Art. 83, P. 7), ferner alle Besitzer privaten und öffentlichen Eigenthums, Arrendatore, Verwalter, Unterverwalter, Waldhüter, endlich alle Personen, die Anordnungen zu treffen befugt sind, sind verpflichtet, möglichst oft den Hirten einzuschärfen, in den Wäldern kein Feuer anzumachen und zwar in den Südprovinzen vom Beginn des Frühling bis zum 15. October, in den übrigen Provinzen bis zum 15. September.

Liegt der Weideplatz nicht innerhalb eines Waldbezirkes, sondern nur in der Nähe desselben, so kann das Feueranmachen nur dann gestattet werden, wenn das Gras ringsum auf eine Breite von 2 Faden abgemäht und das Feuer beim Verlassen der Stelle sorgfältig ausgelöscht wird.

6. Den Viehhändlern und Viehtreibern wird gestattet in Kronswäldern Feuer anzumachen, jedoch nur am Tage; in der Nacht darf

in den Wäldern, besonders in solchen mit Nadelholzbestand, vom 15. April bis zum 15. September überhaupt kein Feuer angemacht werden.

7. Außerdem wird zur Verhütung der Waldbrände vorgeschrieben:

1) kein Feuer unmittelbar unter stehenden oder liegenden Bäumen anzumachen, sondern nur, wenn es erlaubt worden, in einer Entfernung von 2 Faden von diesen Bäumen.

2) Das Feuer muß beim Verlassen der Stelle ausgelöscht werden.

3) Den Beeren und Pilze Sammelnden ist das Feueranmachen in Wäldern strengstens untersagt.

4) Die örtliche Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß jedes in den Wäldern oder auf den Feldern zurückgelassene Feuer sogleich ausgelöscht wird.

IX.

Von Beahndungen und Strafen für Verbrechen und Vergehen wider die für die Waldungen bestehenden Verordnungen.

A. Ustaw der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (B. XV, Th. I, Ausg. 1885).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Ann. 2. Die in den Artt. 155, 156, 158, 159 und 161 vorgesehene Vergehen unterliegen der Beurtheilung durch die Friedensrichter in allen den Fällen, wo der Werth des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes den Betrag von 300 Rbl. nicht übersteigt.

Art. 16. Ann. 1. Im Fall des Zusammentreffens von Vergehen mit solchen wider die Reglements über Kronsverwaltungen oder mit Holzentwendung, eigenmächtigem Holzfällen und anderen Schäd-

gungen in Privatwaldungen wird die für Uebertretung der Reglements über Kronswaldungen oder für Schädigungen in Privatwaldungen auferlegte Geldstrafe nicht durch Strafen für anderweitige Vergehen gedeckt.

Art. 2, Abth. 1, Gutachten des Reichsraths vom 21. März 1888, betreffend den Art. 16, Anm. 1, lautet: Im Fall des Zusammentreffens der Waldschädigungen, des Holzdiebstahls und des eigenmächtigen Holzfällens in Krons- oder Privatwaldungen, sowie auch im Fall des Zusammentreffens dieser Vergehen mit anderweitigen Vergehen wird die Geldstrafe für jedes einzelne Vergehen wider den Forstustaw voll beigetrieben und in ihrem Gesamtbetrage der Krone oder dem Privatbesitzer übergeben. (Siehe Abth. VII, B. c.)

Art. 20¹. Hat das Vergehen in einer Privatwaldung stattgefunden und unterliegt dasselbe gesetzlich nur einer Geldstrafe, so wird es dem Beschuldigten nicht verwehrt, mit Einwilligung des Waldbesitzers die Sache durch Zahlung der festgesetzten Geldbuße beizulegen.

Art. 3, Abth. 1, Gutachten des Reichsraths vom 21. März 1888, betreffend Art. 20¹, lautet: Hat das Vergehen in einer Krons- oder Privatwaldung stattgefunden und unterliegt der Beschuldigte hierfür, dem Gesetze nach, nur einer Geldstrafe, so steht es ihm frei, mit Einwilligung des Besitzers die Sache gütlich beizulegen, indem er den durch das Gesetz festgesetzten vollen Betrag der Geldbuße sowohl, als auch die dem Besitzer zu gute kommende Summe entrichtet und zugleich dem Letzteren das gestohlene oder eigenmächtig gefällte Holz zurückgibt oder den Werth desselben ersetzt. (Siehe Abth. VII, B. a. und c.)

Art. 21. Die Schuldigen sind von der Strafe befreit, wenn seit Verübung des Diebstahls, des Betruges oder der Aneignung fremden Gutes z w e i Jahre, seit Verübung der Waldvertilgung e i n Jahr und seit Verübung anderweitiger Vergehen s e c h s Monate vergangen sind und wenn diese Vergehen in dieser ganzen Zeit weder dem Friedensrichter noch der Polizeibehörde kundbar geworden sind, oder wenn in dieser ganzen Zeit in Betreff derselben gar kein Verfahren stattfand.

Von Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung.

Art. 31. Wer Polizeiwachen, Gerichtsdiener, sowie Feld- und Waldwächter bei Ausübung ihres Dienstes durch Worte beleidigt, unterliegt dem Arreste bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 100 Rbl. Eine thätliche Beleidigung zieht eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten nach sich.

Vom Uebertreten der Vorschriften über Vorsicht wider Feuergefähr.

Art. 92. Für das Rauchen auf Straßen und Plätzen, wo solches verboten ist, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 1 Rbl.

Für das Rauchen in Heuschobern, auf Böden, in Ställen und in Nadelholzwäldern bei heißer, trockener Witterung, sowie auf Straßen und Plätzen, wo solches verboten ist, und wenn die Gefahr eines Feuerausbruches nahe liegt, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

Art. 95. a) Für Feueranmachen und unvorsichtiges Umgehen mit Feuer in der Nähe der Wälder, Gebüsch, des Kornes auf dem Halme und in Garben, des Strohes, des Heues, der Gemüsegärten, der Brücken und Gebäude;

b) für das Nichtauslöschen des Feuers beim Verlassen der Feuerstelle;

c) für das Ausbrennen des Gesträuches, des Grases, der Wurzeln und Nester den hierfür bestehenden Vorschriften zuwider oder zu einer verbotenen Zeit;

d) für das Brennen von Theer, Harz, Kohlen und das Bereiten der Pottasche — ohne Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln;

e) für den Gebrauch von Berg und Heede zum Laden der Flinten während des Schießens in Wäldern;

f) für das Nichtbeaufsichtigen des Feuers in Liegen unterliegen die Dawiderhandelnden einer Geldbuße von nicht mehr als 10 Rbl.

Art. 96. Für das Nichterscheinen auf der Brandstätte mit den vorgeschriebenen Löschapparaten, wo solches anbefohlen ist, sowie für das Nichterscheinen ohne genügenden Grund, dem ergangenen Befehle zuwider, beim Ausbruch eines Feuers in Waldungen und für vorzeitiges Verlassen der Brandstätte werden die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl. unterworfen.

Art. 97. Für das Nichtanmelden eines ausgebrochenen Feuers unterliegen die dazu verpflichteten Personen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

Art. 98. Falls die in den Artt. 92 und 95 angeführten Vergehen den Ausbruch eines Feuers zur Folge gehabt haben, unterliegen die Schuldigen einem Arreste bis zu 1 Monat oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 100 Rbl.

Von Vergehen wider das Eigenthum.

Art. 145. Für eigenmächtiges Abreißen der Früchte in fremden Gärten und Ausreißen des Gemüses, wenn solches Vergehen nicht als Diebstahl zu qualificiren ist, — für das Sammeln von Beeren und Pilzen, für das Beschädigen der Bäume in Gärten und das Abreißen der Blumen, für das Ausschneiden des Rasens, sowie für Aneignen fremden Sandes, Lehmes und dergleichen unterliegen die Schuldigen einer Strafe bis zu 10 Rbl.

Art. 146. Für unerlaubtes Jagen und Fischen auf fremdem Gebiet unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 25 Rbl.

Art. 148. Für das Viehtreiben über fremde Wiesen und Felder, sowie für das Weiden des Viehes auf fremden Ländereien und Wäldern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

Art. 149. Für das Fahren und Viehtreiben durch Frucht-, Blumen- und Gemüsegärten oder über Felder, Haine und Weideplätze, welche von Zäunen oder Gräben eingeschlossen oder bei denen Warnungstafeln angebracht sind, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 25 Rbl.

Art. 151. Für Widerseßlichkeit beim Anhalten fremder Thiere, sowohl des Viehes als auch des Faisels, sowie für eigenmächtiges Wegführen der schon angehaltenen unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

Art. 152. Für das Beschädigen der Gräben, Umfriedungen oder fremden beweglichen Eigenthums unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 25 Rbl.

Anm.: Abgesehen von der Vertreibung der in den Artt. 145—152 angefügten Geldstrafen sind die Schuldigen außerdem noch verpflichtet, dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen in einer Höhe, wie sie durch die Gouvernements- und Kreisbehörden für Bauangelegenheiten festgesetzt ist. Jeder ist berechtigt, fremdes Vieh und Fasel auf seinem Gebiete anzuhalten, wenn sie ihm Schaden zufügen oder solcher zu befürchten steht. Für die Höhe der Geldstrafe kommt jedes angehaltene Thier einzeln in Betracht nach einer Taxe, die von dem Friedensrichterplenum für jeden Kreis festgesetzt ist und von der Behörde für Bauangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Das Friedensrichterplenum hat bei der Festsetzung der Taxe sowohl die Gattung der angehaltenen Thiere, als auch die Art der Nutzung, auf welcher dieselben gehalten werden, in Betracht zu ziehen. Der Eigenthümer der angehaltenen Thiere ist verpflichtet, die Fütterungskosten für dieselben dem Kläger zu ersetzen.

Vom Holzdiebstahl und Waldbeschädigung.

Art. 154. Der des Diebstahls des schon zubereiteten und aufgestapelten Holzes in Waldungen oder in Holzniederlagen Angeklagte unterliegt den in den Artt. 169—172 für Diebstahl festgesetzten Strafen.

Art. 155. Wer eigenmächtig Holz fällt, wiewohl ohne Abfuhr desselben, oder Bäume, sowohl noch stehende, als auch die vom Sturm gebrochenen, sowie deren Theile sich aneignet, unterliegt den dafür festgesetzten Strafen. (Siehe Abth. VII, das am 21. März 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über Abänderung und Ergänzung der auf Walddiebstahl sich beziehenden Gesetzesbestimmungen, unter a, b und c.)

Anm.: Das Vergehen, betreffend den Holzdiebstahl und eigenmächtiges Fällen wird in dem Fall nicht als ein wiederholtes oder zweimaliges angesehen, wenn seit Aburtheilung für einen früher stattgehabten Waldsrevell zwei Jahre vergangen sind; auch sogar wenn jenes Vergehen nicht zum ersten Mal verübt worden.

Art. 156. Diejenigen, welche der im Art. 155 angeführten Vergehen schuldig sind, können den Strafen, die für den Wiederholungsfall angesetzt sind, in folgenden Fällen unterzogen werden:

1) wenn der Holzdiebstahl oder das eigenmächtige Fällen in sogenannten verbotenen (заказныхъ) Häuten und Waldstücken, sowie in solchen Waldungen stattgefunden, die von Planken, Flechtwerk, Gräben oder sonst einer Umfriedung umgeben sind;

2) wenn das Vergehen nächtlicher Weise verübt worden;

3) wenn der Schuldige irgend welche Mittel angewandt hat, um dem Erkanntwerden seitens der Waldwächter vorzubeugen, oder wenn er sich geweigert, seinen Namen zu nennen, oder wenn er einen falschen Namen angegeben hat;

4) wenn Samenbäume oder junge Anpflanzungen abgehauen oder mit den Wurzeln herausgerissen sind;

5) wenn ein Absägen der Bäume stattgefunden hat;

6) wenn der Schuldige besondere Mittel angewandt hat, um die Spuren der That zu verbergen;

7) wenn der Holzdiebstahl oder das Holzfällen von mehreren Arbeitern verübt worden und

8) wenn das Vergehen nicht aus Noth, sondern aus gewinnfüchtiger Absicht verübt worden.

Art. 157. Der Beahndung unterliegen nicht:

1) das Fällen kleiner Bäume behufs notwendiger Reparaturen an den Fuhrwerken der durch den Wald Fahrenden, mit Ausnahme junger Anpflanzungen;

2) das Fällen der vom Sturm gebrochenen Baumstämme und das Reiser sammeln in Kronswaldungen, wenn solches den Bestimmungen des Forstustaws nicht zuwider ist.

Art. 158. Der in den Artikeln 155 und 156 vorgeschriebenen Beahndung für eigenmächtiges Fällen unterliegen auch diejenigen,

welche ohne erhaltene Erlaubniß fremden Waldboden, sowie die zur Wiederbewaldung bestimmten Flächen und junge Anpflanzungen ausreuten; ferner diejenigen, welche Baumeinschnitte behufs Gewinnung von Harz oder Saft machen oder Bäume behufs Erlangung der Rinde und des Bastes entrinden und derart den Wald beschädigen, und endlich diejenigen, welche beim Flößen von Holz und Wald-erzeugnissen ohne Bilette angetroffen werden und des eigenmächtigen Aneignens derselben schuldig sind.

Art. 159. Diejenigen, welche wissentlich gestohlenen oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz oder Walderzeugnisse bei sich hehlen oder kaufen, unterliegen hierfür, abgesehen von der Abnahme des Holzes und der Walderzeugnisse oder der Zahlung des Werthes derselben:

das erste Mal einer Geldstrafe im Betrage des Werthes des von ihnen verheilten oder gekauften Holzes;

das zweite Mal derselben Geldstrafe oder außerdem noch dem Arrest bis zu sechs Wochen;

das dritte Mal oder die folgenden Male derselben Geldstrafe und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 1—3 Monaten.

U n m.: Holzhändler, die sich der im Art. 159 angegebenen Vergehen schuldig machen, werden von den allgemeinen Gerichtsbehörden abgeurtheilt.

Art. 160. Wer ohne eingeholte Erlaubniß in fremden Waldungen Harzkohlenlösen, Ziegelbrennereien oder andere mit Feuer arbeitende Gewerke anlegt oder sich mit der Gewinnung und dem Zubereiten von Harz, Theer, Pottasche, Kohlen und Kalk beschäftigt, unterliegt außer dem Verluste aller von ihm angelegten Bauten und ihm gehörenden Werkzeuge, Materialien und Erzeugnisse einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 100 Rbl.

Art. 167. Wer sich gegen Forstbeamte oder die Forstwächter Widerseßlichkeiten, wenn auch nicht in thätlicher Weise, erlaubt, unterliegt außer der festgesetzten Geldstrafe für Holzdiebstahl oder eigenmächtiges Fällen dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als 1 Monat.

Art. 167¹. Wenn Jemand in einem Walde, abseits von dem

Fahrwege, mit Werkzeugen zum Holzfällen oder mit einer zum Holzabführen dienenden Fuhre angetroffen wird, unterliegt hierfür einer Geldstrafe im Betrage von nicht mehr als 5 Rbl.

Bei der Untersuchung der Sache werden folgende Umstände in Betracht gezogen:

1) hatte der in einem fremden Walde Angehaltene das Recht des freien Durchganges oder der freien Durchfahrt;

2) war der Wald durch einen Graben oder eine Umfriedung von den anliegenden Feldern und Wegen getrennt;

3) wurde der Angeklagte am Tage oder zur nächtlichen Weile angehalten;

4) fanden sich in seinem Besitz die zum Holzfällen und Abführen nöthigen Werkzeuge;

5) war die Fuhre speciell zum Holzabführen eingerichtet?

Wenn es sich herausstellt, daß der Beschuldigte vom Wege abgeirrt war und daß ihm jede böswillige Absicht fern gelegen hatte, so unterliegt er keinerlei Beahndung.

Besitzer von Landstücken und Betriebsanstalten in Kron- und Privatwaldungen haben das Recht des freien Durchganges und der Durchfahrt. Die zu abgetheilten Weideplätzen, Heuschlägen, Waldstücken und sonstigen Nutzungen führenden kleinen Fahrwege, sowie solche, die zum Viehtreiben dienen oder zu Viehtränken führen, müssen eine Breite von 3 Faden haben.

B. Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen.

(B. XV, Th. I, Ausg. vom Jahre 1885.)

Art. 822. Holzhändler, welche wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz bei sich hehlen oder kaufen, unterliegen hierfür:

das erste Mal einer Geldstrafe im Betrage des Werthes des von ihnen gehehlten oder gekauften Holzes;

das zweite Mal derselben Geldstrafe oder außerdem noch dem Arreste bis zu sechs Wochen;

das dritte oder die folgenden Male derselben Geldstrafe und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 1—3 Monaten.

Holzändler, die sich der bezeichneten Vergehen zum zweiten Male schuldig machen, werden, abgesehen von der durch das Gesetz ihnen auferlegten Verantwortlichkeit für dieselben, jeden Falls zur Entziehung des Rechtes zum Betriebe des Holzhandels während fünf Jahre verurtheilt.

Anm.: Zur Berechnung des Werthes des Holzes dient die auf Grundlage des Art. 592 des Forstustaws zusammengestellte Taxe.

Art. 823. Wer sich gegen die Forstbeamten oder die Forstwache Drohungen zu Schulden kommen läßt und dabei eine Schußwaffe, ein Beil oder eine andere Waffe gegen dieselben erhebt, unterliegt: der Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 2—4 Monaten oder von 4—8 Monaten.

Wer die Forstbeamten oder die Forstwache schlägt, verwundet oder verstümmelt, wird verurtheilt zu den in den Artt. 271, 285, 1477—1484, 1489 und 1490 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen.

Art. 271. Wenn Derjenige, welcher einer Anordnung der gesetzlichen Gewalt oder einem Beamten bei Ausübung seines Amtes Widerstand leistet, nicht bewaffnet ist, sich dennoch aber bei dieser Gelegenheit Schläge oder eine andere durch Thätlichkeit sich offenbarende Gewaltthat erlaubt, so wird er, je nach Art dieser Gewaltthat und den dieselbe begleitenden Umständen, verurtheilt:

entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten dritten, vierten oder fünften Grade,

oder zur Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 1 Jahr und 4 Monaten bis zu 2 Jahren mit dem Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge (IV. Art. 30),

oder aber nur zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und 4 Monaten.

Art. 285. Wer sich erdreistet, durch thätliche Mißhandlung oder sonst irgend welche offenbare Gewaltthatigkeit einen Beamten, wenn auch nicht in der Behörde selbst, so doch bei Ausübung seiner Dienst-

pflichten oder in Anlaß solcher Erfüllung seiner Pflichten zu beleidigen, unterliegt hierfür:

der Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu 2 Jahren mit Verlust einiger besonderen Rechte und Vorzüge in Grundlage des Art. 50 dieses Gesetzbuches.

Art. 1477. Wer mit Vorbedacht irgend Jemanden schwer verstümmelt oder sonstwie bedeutend an seiner Gesundheit oder an seinen körperlichen Fähigkeiten beschädigt, indem er ihn des Gesichts, der Sprache, des Gehörs oder einer Hand, eines Fußes oder der Zeugungstheile beraubt oder aber durch irgend welches Mittel in dessen Antlitz eine unverwischliche Entstellung hervorbringt, — wird hierfür verurtheilt, je nach der größeren oder geringeren Ueberlegtheit seines Vorsatzes, dem Grade der bei Verübung des Verbrechens bewiesenen Grausamkeit, den dabei angewandten Mitteln, insbesondere wenn der die Verstümmelung erzeugende Streich hinterrücks geführt worden, desgleichen aber auch je nach Maßgabe der Lebensgefahr und der Leiden des auf solche Weise Verstümmelten oder Beschädigten, endlich noch je nach der Wichtigkeit der daraus für seine Existenz und seinen künftigen Lebensunterhalt sich ergebenden Folgen und nach den sonstigen Thatumständen:

entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit in Fabriken auf eine Zeit von 4—6 Jahren, oder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Wenn die schwere Verstümmelung oder Beschädigung der Gesundheit oder die unverwischliche Entstellung des Antlitzes auch noch mit Peinigung oder anderen Qualen verbunden war, so unterliegt der Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zur Zwangsarbeit in Fabriken auf eine Zeit von 6—8 Jahren.

Art. 1478. Wer irgend Jemandem mit Vorbedacht andere, minder schwere Verstümmelung zufügt, wird, je nach der größeren oder geringeren Ueberlegtheit seines Vorsatzes, nach Maßgabe der dadurch verursachten Leiden, nach der daraus auf kürzere oder längere Zeit für den Verletzten erfolgten Unfähigkeit, sich mit seinen gewöhn-

lichen Beschäftigungen und Arbeiten zu befassen, und je nach den sonstigen Thatumständen verurtheilt:

zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 des Gesetzbuches festgesetzten zweiten oder vierten, oder aber fünften Grade.

Art. 1479. Wenn die im Art. 1478 bezeichnete, minder schwere Verstümmelung von Peinigung oder anderen Qualen begleitet war, so unterliegt der Schuldige, sowohl je nach der Schwere der Verstümmelung, als auch nach dem Grade der bei Begehung des Verbrechens bewiesenen Bosheit und Grausamkeit:

den um einen Grad verschärften im Art. 1478 bezeichneten Strafen.

Art. 1480. Wer irgend Jemandem eine mehr oder minder schwere Verstümmelung oder eine unverwischliche Entstellung im Antlitz ohne Vorbedacht, im Zähorne oder in heftiger Aufwallung, jedoch auch nicht zufällig, sondern mit Kenntniß der Folgen seiner Handlung zufügt, wird hierfür, je nach der Schwere der Verstümmelung oder Entstellung, nach den Ursachen solcher Aufwallung und den sonstigen Thatumständen, verurtheilt:

entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zukommenden Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 des Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade,

oder zur Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu 1 Jahre und 4 Monaten, mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vorzüge (IV, Art. 30), oder aber zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 4—8 Monaten.

Art. 1481. Wer mit Vorbedacht Jemandem eine schwere Wunde beibringt, wird, je nach der Beschaffenheit dieser Wunde und des zur Verwundung gebrauchten Werkzeuges, wie auch je nach Wichtigkeit des verletzten Körperteiles und nach der daraus erfolgten, kürzere oder längere Zeit anhaltenden Krankheit oder Unfähigkeit des

Verwundeten, sich mit seinen gewöhnlichen Beschäftigungen und Arbeiten zu befassen, verurtheilt:

entweder zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung, oder blos zur Entziehung aller besonderen ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 d. Gesetzb. festgesetzten dritten oder fünften Grade.

Art. 1482. Wer gleichfalls mit Vorbedacht Jemandem eine oder mehrere, jedoch leichte Wunden beibringt, wird gleichfalls, je nach Beschaffenheit dieser Wunden und des bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuges, desgleichen nach der Wichtigkeit des verletzten Körpertheils und überhaupt je nach den Thatumständen, verurtheilt:

entweder zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder aber zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade,

oder blos zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 8 Monaten bis zu 1 Jahre und 4 Monaten.

Art. 1483. Für eine Verwundung oder sonstige Verletzung, welche ohne Vorbedacht im Zähzorn oder in heftiger Aufwallung, jedoch auch nicht zufällig, sondern mit Kenntniß der Folgen seiner Handlung verübt worden, unterliegt der Schuldige, wenn es schwere Wunden und Verletzungen sind:

der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten fünften Grade;

sind aber die Wunden und Verletzungen unbedeutend: der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 2 bis zu 4 Monaten.

Art. 1484. Wenn eine mit Vorbedacht geschehene Verstimmlung, Verwundung oder sonstige Beschädigung der Gesundheit den

Tod des Verletzten herbeiführt, so unterliegt der an dieser Verstümmelung, Verwundung und Gesundheitsbeschädigung Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zur schwereren Zwangsarbeit auf eine Zeit von 8 bis 10 Jahren.

Sind die Verstümmelungen oder Wunden, welche den Tod herbeiführten, nicht mit Vorbedacht, sondern im Zühorn oder in heftiger Aufwallung, wiewohl vorsätzlich, beigebracht worden, so wird der Schuldige verurtheilt:

zur Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zukommenden Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt, oder zur Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten zweiten Grade.

Art. 1489. Wer irgend Jemandem vorsätzlich schwere, das Leben gefährdende körperliche Mißhandlungen oder sonstige Peinigungen oder Qualen zufügt, unterliegt hierfür, je nach der größeren oder geringeren dabei bewiesenen Grausamkeit, dem Grade des von ihm zugefügten Schadens und nach den sonstigen seine Handlung begleitenden Umständen:

der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande zukommenden Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzbuches festgesetzten ersten, zweiten oder dritten Grade.

Art. 1490. Wenn die im Art. 1489 bezeichneten körperlichen Mißhandlungen, Peinigungen oder Qualen solche Verstümmelungen oder schwere Wunden nach sich ziehen, wie oben in den Artt. 1477, 1478 und 1481 erwähnt sind, oder aber eine Zerrüttung der geistigen Fähigkeiten, so wird der Schuldige, wenn schon er nicht die directe Absicht gehabt hat, diese Verstümmelungen oder Wunden beizubringen oder die geistigen Fähigkeiten des von ihm Verletzten zu zerrütten, verurtheilt:

zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von 4—6 Jahren.

Wenn dieselben aber den Tod selbst zur Folge hatten, so wird der Schuldige verurtheilt:

zur Entziehung aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von 8—10 Jahren.

Art. 824. Wenn der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute geschehen und von Gewaltthätigkeit und Unfug seitens dieser Letzteren begleitet war, so unterliegen:

die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 dieses Gesetzb. festgesetzten dritten Grade;

alle Uebrigen aber, je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 4—8 Monaten.

Wenn der Widerstand gegen die Forstbeamten und die Forstwache zwar nicht mit bewaffneter Hand geschah, jedoch durch eine Bande und von offener Gewaltthätigkeit und Unfug begleitet war, oder aber gleichwohl durch eine Bande auf irgend welche Weise bewaffneter Leute, jedoch ohne alle offenbare Gewaltthätigkeit seitens dieser Letzteren, so unterliegen:

die Hauptschuldigen, Rädelsführer und Anstifter: der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte, oder der Abgabe in die Corrections-Arrestantencompagnien nach dem im Art. 31 d. Gesetzb. festgesetzten fünften Grade;

alle Uebrigen aber, je nach dem Maße ihrer Theilnahme an diesem Verbrechen: der Einsperrung ins Correctionshaus auf eine Zeit von 4—8 Monaten.

In den Fällen, wo dergleichen Verbrechen von Todtschlag oder Brandstiftung begleitet waren, werden die Schuldigen verurtheilt:

zu der im Art. 268 d. Gesetzb. festgesetzten Strafe.

Art. 268. Wenn die Rädelsführer oder Theilnehmer verbrecherischer Auflehnung wider die von der Regierung eingesetzten

Gewalten zur Erreichung ihres Zweckes selbst einen Mord oder eine Brandstiftung begehen, oder aber diese Verbrechen auf ihr Anordnen oder Anstiften verübt worden sind, so unterliegen die Schuldigen:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zur schweren Zwangsarbeit ohne Angabe der Frist.

Art. 830¹. Diejenigen, welche sich der in den Artt. 822—824 vorgesehenen verbrecherischen Handlungen schuldig machen, unterliegen, wenn solche Handlungen in Privatwaldungen geschehen sind, den in diesen Artt. angegebenen Strafen und sind außerdem verpflichtet, auf Forderung der Besitzer das ihnen abgenommene eigenmächtig gefällte oder gestohlene Holz auf dasjenige Gut zurückzuführen, wo der Diebstahl stattgefunden hat.

Art. 830². Wenn Forstbeamte, welchen Privatwaldungen in Aufsicht oder in Verwaltung übergeben sind, sowie Forstwächter sich der Beschädigung und Vertilgung oder der Aneignung und Verschleuderung der Holzmateriakien in den ihrer Hut anvertrauten Waldungen oder sonstiger Vergehen und Verbrechen während der Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Waldungen schuldig machen, so unterliegen sie der allgemeinen Beahndung und Bestrafung, wie solche in diesem Gesetzbuch (Art. 1681, 1682, 1704, 1709 und 1711) und in dem Ustaw der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Art. 177) festgesetzt sind.

Strafgesetzbuch. Art. 1681. Wer fremdes bewegliches Eigenthum sich zueignet oder verschleudert, wie solches in dem Art. 177 des Ustaw der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen ist, unterliegt, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um eine Summe von mehr als 300 Rbl. handelt:

den für Betrügereien und betrügerische Entwendung, deren Gegenstand die Summe von 300 Rbl. übersteigt, festgesetzten Strafen.

Im Fall aber die Verschleuderung blos aus Leichtsinm stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antrieb sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu ersetzen, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über 3 Monate.

Art. 1682. Wenn Adelige, Welt- und Klostergeistliche und Ehrenbürger sich der im Art. 177 des Ustaw der von den Friedens-

richtern zu verhängenden Strafen vorgeesehenen Aneignung oder Verschleuderung fremden beweglichen Eigenthums schuldig machen und es sich hierbei um eine Summe von nicht mehr als 300 Rbl. handelt, so unterliegen sie:

der Entziehung aller besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahre.

Im Fall die Verschleuderung bloß aus Leichtsinne stattfand und die Schuldigen aus eigenem Antrieb sich verpflichten, den zugefügten Schaden zu vergüten, so werden sie verurtheilt:

zum Arreste nicht über 3 Monate.

Art. 1704. Wer Effecten oder irgend welche andere Gegenstände, die ihm zur Aufbewahrung oder zu zeitweiligem Besitze übergeben sind, absichtlich zerstört oder beschädigt, ohne dazu berechtigt zu sein, unterliegt:

dem höchsten Maße der Strafen, welche für Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums verhängt sind, je nach der Gattung dieser Gegenstände und der Art ihrer Zerstörung oder Beschädigung.

Art. 1709. Ein Bevollmächtigter, der in böswilliger Absicht die Grenzen der ihm gegebenen Vollmacht überschreitet oder mit den Gegnern seines Vollmachtgebers zum Nachtheile des Letzteren sich in Verbindung setzt oder Abmachungen trifft, wird außer der dem Vollmachtgeber für jeden ihm hierdurch verursachten Verlust zu leistenden Entschädigung verurtheilt:

zu den für betrügerische Entwendung festgesetzten Strafen.

Denselben Strafen und auf Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch Diejenigen, welche auf Grund von Vollmachten Landgüter oder anderes Besizthum verwalten, wenn sie vorsätzlich die ihnen ertheilte Vollmacht zum Nachtheil ihrer Vollmachtgeber überschreiten.

Art. 1711. Ein Bevollmächtigter, welcher in böswilliger Absicht ihm anvertraute Documente oder anvertrautes Gut zerstört oder beschädigt oder auch solches Gut sich aneignet, böswillig unterschlägt oder eigenmächtig verschleudert, unterliegt:

dem höchsten Maße der auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

Art. 177 des Strafustaus.

Wer fremdes bewegliches Eigenthum, das ihm zur Bewahrung oder zur Beförderung oder zu einem bestimmten Gebrauch anvertraut ist, sich aneignet oder verschleudert, unterliegt, wenn der Werth des angeeigneten oder verschleuderten Eigenthums die Summe von 300 Rbl. nicht übersteigt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahre.

Wenn die Verschleuderung aus Leichtsinne geschah und der Schuldige aus eigenem Antrieb sich verpflichtet, den zugefügten Schaden zu vergüten, so wird er verurtheilt:

zum Arrest nicht über 3 Monate.

Art. 943. Für falsche Aussage vor Gericht, ohne Eidesleistung, werden die Schuldigen verurtheilt:

zum Arrest auf eine Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten oder zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von 2 bis zu 4 Monaten.

Wenn jedoch die falsche Aussage vor Gericht, wiewohl ohne Eidesleistung, in Folge von Bestechung abgelegt wird, so unterliegt der Schuldige:

den in den Artt. 236, 237 und 240 d. Gesetzb. festgesetzten Strafen.

Art. 236. Für einen mit Vorbedacht geleisteten Meineid unterliegt der Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

Art. 237. Wenn Jemand, gleichfalls mit Vorbedacht, einen Meineid leistet, zur Bekräftigung eines von ihm in einer Criminalsache abgelegten falschen Zeugnisses, in Folge dessen der Angeschuldigte ungeredter Weise eine Criminalstrafe erleiden muß, so unterliegt dieser böswillige Meineidige, nachdem er überwiesen worden:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von 8 bis zu 10 Jahren.

Art. 240. Wenn Derjenige, welcher einen Meineid geleistet, nicht der im Art. 237 festgesetzten Strafe unterliegt, so wird er der Kirchenbuße nach Ermessen der geistlichen Obrigkeit seines Glaubensbekenntnisses unterworfen.

Art. 943¹. Ein Feldauffseher, welcher einer falschen Aussage überwiesen wird, unterliegt:

außer den in dem Artikel 943 festgesetzten Strafen der Entfernung vom Amte mit Entziehung der Berechtigung auf immer, Feldauffseher zu sein.

Art. 1613. Für vorsätzliches Anzünden eines fremden Waldes unterliegt der Schuldige:

der Entziehung aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernteren Gegenden Sibiriens zur Ansiedelung.

Im Fall eine Brandstiftung dieser Art von einer Bande Uebelgesinnter oder zu einer Zeit verübt worden, wo man in Folge von Dürre oder heftigen Windes eine sehr schnelle Verbreitung des Feuers erwarten mußte, oder wenn sich in dem angezündeten Walde Leute befanden, Häuser oder andere bewohnte Gebäude, oder aber auch ganze Dörfer, — so wird die darauf gefetzte Strafe

um einen Grad verschärft,

oder, je nach den Thatumständen,

um zwei und sogar um drei Grade.

Vorschriften

in Bezug auf die Criminalproceßordnung bei Uebertretungen der speciell für die Waldungen bestehenden Verordnungen.

(Gesetzb. des Kaisers Alexander II., Ausg. 1883.)

Art. 33. Ann. 2. Die in den Artt. 155, 156, 158, 159 und 161 vorgeesehenen Vergehen unterliegen der Beahndung durch die Friedensrichter in allen den Fällen, wo der Werth des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes den Betrag von 300 Rbl. nicht übersteigt.

Art. 187. Für die Zahlung der Strassumme sowohl, wie auch des zu leistenden Schadenersatzes können im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen bestimmte Terminverlängerungen zugelassen

werden, je nach der Höhe der beizutreibenden Gelder und der Art der Zahlungsleistung.

Reichsraths-Gutachten vom 21. März 1888, Abth. 1, Art. 4.

Für die Zahlung der für Uebertretungen der für Privatwaldungen bestehenden Verordnungen angelegten Straffsummen wird eine zweimonatliche Frist anberaumt, von dem Tage des Inkrafttretens des gefällten Urtheils an gerechnet.

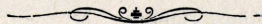
Art. 1146. Das dem Schuldigen abgenommene Holz hat der Forstwächter desjenigen Bezirks in Verwahrung zu nehmen, wo die Abnahme des gestohlenen Holzes stattgefunden hat. Wenn jedoch das gestohlene Holz aus dem Walde schon abgeführt ist, so ist die nächste Polizeiverwaltung verpflichtet, das confiscirte Holz in Verwahrung zu nehmen.

Art. 1147. Wenn die örtliche Polizeiverwaltung nicht in der Lage ist, das ihr in Verwahrung übergebene Eigenthum vor dem Gestohlenwerden oder dem Verlorengehen zu sichern, so kann sie dasselbe, unter eigener Verantwortlichkeit, einer Privatperson zur Aufbewahrung übergeben oder aber für eine vereinbarte Zahlung eine Wache stellen.

Art. 1187¹. Die Protokolle über Beschädigungen und Holzdiebstahl in Privatwaldungen, welche von den auf Grundlage der Artt. 566 und 570 angestellten Forstbeamten und Forstwächtern aufgestellt worden, unterliegen, vorausgesetzt, daß bei der Aufstellung derselben alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind, nur in dem Fall einer Prüfung, wenn seitens der Angeklagten gegen die Richtigkeit der Protokolle keine Einwendungen gemacht werden, die der Friedensrichter in Betracht zu ziehen für nothwendig hält.

Anm.: Art. 1146 und 1147 beziehen sich speciell auf Kronswaldungen, sind jedoch hier angeführt worden, weil im § 39, Abth. III. derselben Erwähnung geschehen ist.

Art. 68 und 69 sind in der Abth. VIII. angegeben.



Nachtrag.

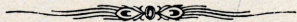
Auf Grund des am 26. December 1888 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens wird die Anmerkung zu dem Art. 25 dahin ergänzt:

„An den Sitzungen der Forstschutz-Comités in denjenigen Gouvernements, wo die Gerichtsstatuten Kaiser Alexanders II. nicht in ihrem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten, nehmen Theil: statt des Präsidenten des Bezirksgerichts oder eines Mitgliedes desselben der Vorsitzende der örtlichen Gouvernements-Gerichtsinstitution oder ein Mitglied derselben.“

Art. 39 wird dahin geändert:

„Wenn die endgiltige Bestimmung eines Waldes als Schutzwaldung vor dem 1. März erfolgt ist, so ist der Wirthschaftsplan desselben noch im Laufe desselben Jahres von dem Forstschutzcomité zu bestätigen.“

„Auf Grundlage des Art. 707 des Reichsgesetzbuches, B. II. Th. 1, Ausg. vom Jahre 1876 hat der Vicegouverneur das Recht, an den Sitzungen der Forstschutz-Comités theilzunehmen und die Protokolle derjenigen Sitzungen zu unterschreiben, an denen er theilgenommen hat.“



Im Verlage von **Franz Kluge** in **Reval**
ist erschienen:

- Gehr, Bernh.**, Praktische Erfahrungen über den An-
bau der Feldfrüchte in den Ostseeprovinzen. gr. 8°. 80 Kop.
1887.
- Gelcke, Ch.**, Die Spiritusfabrikation aus Kartoffeln
und Getreide. Mit vielen Abbildungen. 1884.
gr. 8°. 3 Rbl.
- Mühlen, A. v. zur**, Beitrag zur Frage des Wald-
schutzes gegen die Waldbesitzer. gr. 8°. 1877.
geh. 50 Kop.
- Müller, C. C.**, Praktisches Handbuch des Ackerbaues.
Mit 9 Tafeln Abbildungen. 3. verm. und verb.
Ausgabe. 1869. geh. 2 R. 50 Kop.
- Mittheilungen und Erfahrungen aus einer Knechts-
wirtschaft. gr. 8°. 1862. geh. 45 Kop.
- Rathleff**, Skizze der orographischen und hydrogra-
phischen Verhältnisse Liv-, Ehst- und Kurlands.
gr. 8°. 1852. geh. 3 R.
- Bauhandbuch für Landwirthe. Mit 16 Tafeln Abbil-
dungen. gr. 8°. 1851. geh. 3 R.
- Kluge**, Flora von Ehst-, Liv- und Kurland. 8°. 1882. geh. 5 R.
- Rathleff**, Orographische Karte von Liv-, Ehst- und
Kurland. 1854. Royal-Folio. 1 R.
- Hydrographische Karte von Liv-, Ehst- und Kur-
land. 1854. Royal-Folio. 1 R.
- Rücker, C. G.**, Generalkarte der russischen Ostsee-
provinzen. 4. Aufl. 1883. 4 Bl. Imp.-Folio. 4 R.
Aufgezogen, in eleganter Mappe 5 R.
- Schmidt**, Generalkarte von Ehstland. Neuer Abdruck
1884. 6 Bl. Royal-Folio. 6 R.
Aufgezogen und in Mappe 8 R.
- Rechennecht für Branntweinbrenner in den Ostsee-Pro-
vinzen. Von einem praktischen Landwirthe. gr. 4.
1840. geh. 60 Kop.